

Die Stellung des Benediktinerklosters Grafschaft zur Pfarrseelsorge.

Von

Alois Friedhoff.

Quellen und Literatur.

I. Ungedruckte Quellen

1. aus dem Königlichen Staatsarchiv Münster.
 Akten des Klosters Grafschaft 356—376. Zitiert: Akten a.
 Akten, die Pfarren des Klosters betreffend, 1—20. Zitiert: Akten b.
 Akten des 18. Jahrhunderts. Zitiert: Herzogtum Westfalen. Landes-
 archiv IX 1—105.
 Codex sublevatorum et expositorum numerorum conscriptus a Re-
 verendissimo D. Abbate Gabelo ab anno 1612 et sqq. Zitiert:
 Cod. subl.
 Einnahmeregister von 1508—1642. Zitiert: Computus.
 Lehnakten des Klosters Grafschaft XIV. B. Specialia. Nr. 2. 8. 17.
 Handschrift VII 5744. Monumenta monasterii Grafschaftensis etc.,
 1697 von dem Grafschaftler Subprior Kaspar Hilgenhövel verfaßt
 und bis zum Jahre 1682 fortgeführt. Eine weitere Fortsetzung
 ist von dem Abte Ludwig Grona geschrieben worden. Zitiert: Chron.
 Handschrift VII 5704 b. Generalvisitationsprotokolle von 1613—1626.
 Zitiert: Cop. prot.
 Rolla antiqua. Einnahmeregister vom Jahre 1515.
 Urkunden des Klosters Grafschaft. Zitiert: Grafsch. Rep. (1—351a).
2. aus dem Stadtarchiv Köln.
 Farragines Gelenii III 220—235.
 " " VII 220.
 " " IX 194, 199, 200, 243 ff., 248. Zitiert: Farr. Gel.
3. aus der Theodorianischen Bibliothek in
 Paderborn.
 Martyrologium des Klosters Grafschaft. Siehe Richter, Handschriften-
 verzeichniß I 14 Nr. 67. Zitiert: Mart.
4. aus dem Archiv des Altertumsvereins in
 Paderborn.
 Urkundenkopiar von 1614.
 Directorium circa feudalia et pachtaria ab anno 1612. Codex 24.
 Zitiert: Directorium.
 Akten, die Pfarren Būdesfeld und Belmede betreffend. Akten 111—115
 und 117—120.

5. aus dem Archiv des Altertumsvereins in Münster. Manuskript 153. Zitiert: Mfr. 153. A. B. M. Enthält außer der Geschichte und den Privilegien der Bursfelder Kongregation einen Auszug aus sämtlichen Kapitelsbeschlüssen von 1458—1699, von da ab bis 1737 sind die Beschlüsse vollständig wiedergegeben.
6. aus dem Königlichen Staatsarchiv Hannover. Protokollbuch der Jahreskapitel von 1458—1656. Zitiert: Rec. cap.

II. Gedruckte Quellen.

- Bender, Josef, Das kölnische Westfalen, topographisch, kirchenstatistisch, ethnographisch. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. XIX 1—32. Zitiert: Westf. Zeitschr.
- Bender, Josef, Geschichte der Stadt Warstein aus den Quellen bearbeitet. Verl und Arnsberg 1844.
- Bender, Josef, Geschichte der Stadt Rüden. Verl und Arnsberg 1844.
- Winterim, A. J. und Mooren, J. S., Die alte und neue Erzdiözese Köln I—IV. Mainz 1828 und 1830.
- Böckler, Karl, Geschichtliche Mitteilungen über die Stadt Belecke und die dortige Propstei nebst Welschenbeck und Kloster Mühlheim, wie auch die Benediktiner-Abtei Grasschaft in Westfalen. Meschede 1866.
- Böckler, Karl, Die Anfänge der Bursfelder Benediktiner-Kongregation mit besonderer Rücksicht auf Westfalen. Westf. Zeitschr. XXV 174 ff.
- Böckler, Karl, Geschichtliche Mitteilungen über die im Herzogtum Westfalen gelegene Benediktiner-Abtei Grasschaft. Ebd. XVII 214 ff.
- Brüning, Fritz, Historische Fernblicke vom Astenberge. Ebd. 45 II, 3—89.
- Brunabend, J., Geschichte der Stadt Attendorn.
- Buescher, de iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducata Guestphaliae constituto. Bonnæ.
- Bieling, Die Kalandsbruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn teils bestanden haben, teils noch bestehen. Westf. Zeitschr. XXX 175—237.
- Ebers, Godehard, Josef, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Ulrich Stutz. Heft 37 und 38. Stuttgart 1906.
- Harnack, Adolf, Das Mönchtum, seine Ideale und seine Geschichte. 7. Gießen 1907.
- Heltmann, August, Die heffischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen im 15. und 16. Jahrhundert. Westf. Zeitschr. 49 II, 1—96.
- Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I—VI. Berlin 1869 ff.
- Höynck, A., Die Dekanie Medebach. Westf. Zeitschr. 56 II.
- Höynck, A., Zur Geschichte der Dekanie Attendorn. Ebd. 43 II, 62—86, 44 II, 1—44.
- Höynck, A., Die Truchsessischen Religionswirren und die Folgezeit bis 1590. Ebd. 52 I.
- Hüser, A. D., Geschichtliche Nachrichten über die Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg. Ebd. XVII 65—124.
- Kampfschulte, S., Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens. Lippstadt 1869.
- Rühlenthal, R., Die Geschichte des kirchlichen Zehnts. Heilbronn 1837.

- Künstle, Franz Xaver, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Dr. Ulrich Stuß. 20. Heft. Stuttgart 1905.
- Lingg, Geschichte des tridentinischen Pfarrkonkurses. Bamberger Programm 1880.
- Lingg, Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. Kempten 1888.
- Linneborn, J., Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547—1556) in Westfalen. Westf. Zeitschr. 65 II, 145 ff.
- Linneborn, J., Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Kongregation. Ebd. 56 I.
- Linneborn, J., Die Reformation der westfälischen Benediktiner-Klöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation. Brünn 1901. Besonders S. 86 ff.
- Loffen, M., Der kölnische Krieg. 1882 und 1887.
- Mooyer, C. F. Anno II., der Heilige, Erzbischof von Köln, seine Geschlechtsverhältnisse und seine geistlichen Stiftungen. Westf. Zeitschr. VII 39—67.
- Möller, Wilhelm, Lehrbuch der Kirchengeschichte I. Tübingen und Leipzig 1902. II. Freiburg i. B. 1891. III. Tübingen 1907.
- Müller, Josef, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. Stuttgart 1905.
- Paulus, C., Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrrechte. Essen 1900.
- Pieler, Franz Ignaz. Leben und Wirken Kaspars von Fürstenberg. Paderborn 1873.
- Pieler, Franz Ignaz, Die Ritterstätte des Herzogtums Westfalen. Blätter zur näheren Kunde Westfalens XIV 53—103.
- Platzmann, C., Die kirchlichen Vogteien im Mittelalter. Ebd. IV 61 ff.
- Rathje, J., Die Behördenorganisation im ehemals kurkölnischen Herzogtum Westfalen.
- Rautenstrauch, J., Die Kalandbruderschaften des Mittelalters. Dresden 1903.
- Realenzklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Begründet von J. J. Herzog. Herausg. von Dr. Albert Hauck. Leipzig 1866 ff.
- Sauerland, H. B., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. I—IV (1294—1362). Bonn 1902 ff.
- Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Fürstentum Köln... ergangen sind. Düsseldorf 1830.
- Seibertz, Joh. Eibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I, II und III. Arnberg 1839—1854.
- Seibertz, J. E., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I, II und III. Arnberg 1839—1854. Zitiert: Seibertz und die Nummer der Urkunde.
- Seibertz, J. E., Quellen der westfälischen Geschichte III. Arnberg 1869.
- Seibertz, J. E., Über das Verhältnis zwischen Leibeigenschaft und Altarhörigkeit im Herzogtum Westfalen. Arnberg 1840.
- Seibertz, J. E., Geschichte des Klosters Odacer. Blätter zur näheren Kunde Westfalens. 1864.

- Seitz, E., Recht des Pfarramts der katholischen Kirche. 1840 ff.
 Tücking, R., Geschichte der Burg und des Landes Fredeburg. Blätter zur näheren Kunde Westfalens XI 76—101.
 Tücking, R., Geschichte der Benediktiner-Abtei Grafschaft. Ebd. XIV 3 ff.
 Wend, H. W., Hessische Landesgeschichte I—III. Frankfurt und Leipzig 1789 ff.
 Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover und Leipzig 1905.
 Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig 1907.

Vorwort.

Das Benediktinerkloster Grafschaft, im südöstlichen Teile des Herzogtums Westfalen gelegen, war eine Stiftung des Kölner Erzbischofs Anno II. aus der Zeit des großen Investiturstreites. Ausgestattet wurde das Kloster, abgesehen von einem reichen Güterbesitz, mit 12 Kirchen und Kapellen, die in der Folge sämtlich zu Pfarren erhoben wurden. Damit war dem Kloster nicht nur ein erhöhtes Einkommen, sondern auch die Aufgabe zugewiesen, in den zu den Pfarrkirchen und Kapellen gehörigen Gemeinden für die geistlichen Aufgaben Sorge zu tragen. Leider sind uns für die Zeit des Mittelalters wenige Quellen für die Beziehungen des Klosters zu den Pfarren erhalten. Überwiegend sprechen die Urkunden nur von den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Erst als das Kloster nach der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch das Konzil von Trient und durch den Einfluß der Bursfelder Kongregation, der es angeschlossen worden war, zu neuer Blüte sich erhoben hatte, widmete es sich voll Eifer der Seelsorge in seinen Pfarren. Seitdem fließen die historischen Quellen reichlicher und gestatten uns, einen Einblick in das kirchliche Leben, wie es das Kloster pflegte, zu tun.

Daher mußte ich mich im wesentlichen auf die Darstellung der späteren Zeit beschränken.

Im ersten Kapitel der Abhandlung habe ich die Gründung und Anfänge des Klosters, seine Verwaltung und seine kirchlichen und rechtlichen Beziehungen bis zum Jahre 1610 behandelt.

Mit der Anstellung eines Grafschafters Mönches, als Pfarrers und Dechanten in dem dem Kloster inkorporierten Dekanate Wormbach, beginnt das zweite Kapitel. Hierin werden die Zustände des Klosters, als Mittelpunkt der Seelsorge, bis zum Jahre 1730 geschildert und die Gründe dargelegt, die die Mönche bewogen haben, die Pfarrseelsorge selbst auszuüben.

Im dritten Kapitel wird auf die Fragen der Seelsorge in den einzelnen Pfarren während dieses Zeitraumes näher eingegangen.

Zum Schluß habe ich den Versuch gemacht, die spätere Stellung des Klosters zu den Pfarren und den Einfluß, den die Ausübung der Seelsorge in den Gemeinden auf Mönche und Kloster gehabt hat, darzulegen.

Da das Kloster wegen seines Besitzes an Pfarrkirchen viele Prozesse zu führen genötigt war, die Akten dieses Prozesses später sämtlich an das Staatsarchiv Münster ausgeliefert wurden, so habe ich geglaubt, auf die Benutzung der einzelnen Pfarrarchive verzichten zu dürfen.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Klosters Grafschaft bis zum Jahre 1610.

Das Kloster Grafschaft wurde im Jahre 1072 von dem Erzbischofe Anno II. von Köln am Fuße des Altenberges an einem Orte gestiftet, den der Erzbischof, wie die Gründungsurkunde¹⁾ bezeugt, von einer der Welt abgestorbenen Matrone Chuniza und ihrem Sohne Tiemo erworben hatte. Die neue Gründung gab Anno Gelegenheit, der von ihm schon im Kloster Siegburg eingeführten strengen mönchischen Richtung weitere Verbreitung zu sichern. In Siegburg wurde durch Mönche aus dem oberitalienischen Kloster Fruktuaria im Sinne der kluniazensischen Reform²⁾ vor allem darauf hingewirkt, daß in den ihnen überwiesenen Pfarren jegliche Simonie beseitigt und das Zölibat durchgeführt wurde.

Auch dem Kloster Grafschaft hatte Anno zwölf Kirchen inkorporiert, zu denen bald mehrere Filialkirchen traten. Es handelte sich nach der Stiftungsurkunde um die späteren Pfarren Wornbach (Worumbach), Attendorf (Attandara), Lüdenscheid (Luidolfesceide), Walbert (Falebreht), Herscheid (Herceido), Hesselbach (Hesliphö), Hemer (Hademare), Kallenhardt (Hofteruelden),³⁾ Belmede (Felmredo), Bödefeld (Buodeuelden), Brunscappel (Brunescappellun) und Altenrütthen (Ruothino). Diese Kirchen wurden zugleich durch Vereinigung mit dem Kloster in Mönchspfünden verwandelt.

Reichlich war auch das Kloster mit Güterbesitz ausgestattet. Es besaß sechs Haupthöfe, die später zerstückelt und unter einer

¹⁾ Seibert Nr. 30.

²⁾ Albers, Bruno, O. S. B. Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten. München 1905. S. 13. 73 ff.

³⁾ Nach der Zerstörung des Ortes Hofterfelden wurde in der Nähe die Pfarre Kallenhardt gegründet. — Vgl. Kampfschulte 124.

Lehnkammer des Abtes in der dem Kloster benachbarten Stadt Schmallenberg vereinigt wurden, mehr als dreißig Bauernhöfe, sieben Zehntlösen, zwei Weinberge am Rhein und elf Naturalzehnten.¹⁾

Wenn Anno die Absicht hatte, den Grasschafter Mönche durch die nicht geringen Einkünfte an Zehnten und Grundbesitz ein sorgenfreies Dasein zu gewähren, so daß sie als Priester größtenteils sich der Seelsorge in den Pfarren und dem Gottesdienste im Kloster widmen konnten, so ist der Zweck seiner Stiftung verfehlt gewesen. Nur kurze Zeit hat das Kloster nach seiner Gründung diese Aufgabe erfüllt. Während anfangs in den Urkunden des Klosters viele Mönche als Priester genannt werden,²⁾ fehlen sie in den urkundlichen Zeugnissen der nächstfolgenden Zeit fast gänzlich. Dazu kam, daß den Mönchen durch ein Dekret Urbans III. vom Jahre 1186 verboten wurde,³⁾ in den ihnen zugewiesenen Pfarrkirchen Seelsorge auszuüben. Hatten bis dahin vermutlich Grasschafter Mönche sich den Pflichten eines Pfarrers unterzogen, so geschah es, daß das Kloster jetzt seine Priester zurückberief. Es war daher auch der Abt Adolf damit einverstanden, daß der Propst des Nonnenklosters Klinghausen in der Pfarre Hüsten im Jahre 1232 von ihm das Patronatsrecht an der Pfarrkirche zu Altenrütthen und damit die Benennung eines Seelsorgers für diese Pfarre erwarb. Nur auf Bitten des Propstes und des Konventes von Klinghausen behielt Grasschafft die drei Filialkirchen der Mutterkirche zu Altenrütthen, nämlich Effeln, Langenstraße und Warstein, zurück.⁴⁾ Da aber der Abt trotz seines Verzichtes auf das Patronatsrecht in Altenrütthen noch Eigentümer und Kollator der dortigen Kirche blieb, so zog er sich im Jahre 1280 einen Tadel des Kölner Dompropstes, als des zuständigen Archidiacons, zu. Es wurde ihm vorgeworfen, daß an der Kirche kein Pfarrer angestellt und der Gottesdienst vernachlässigt worden war.⁵⁾ Der Dompropst machte damals sein Devolutionsrecht⁶⁾ geltend und setzte einen Kölner Kanoniker von Sanct Gereon in die Pfarrkirche ein.

¹⁾ Seiberß, Landes- und Rechtsgeschichte I, 2. Abteilung 71.

²⁾ Seiberß Nr. 140, 318.

³⁾ Corp. Jur. Can. ed. Aem. Friedberg. Lipsiae 1881. t. II p. 607 Decretal. Gregor. IX Lib. III Tit. XXXVII. De capellis monachorum et aliorum religiosorum c. 1.

⁴⁾ W. u. B. VII 389, 390 und 467. Vgl. unten 62 ff.

⁵⁾ W. u. B. VII 1712, 1747, 1748, 1751 und 1756.

⁶⁾ Ebers 172 ff. und 182 ff.

Auch hinsichtlich der übrigen Pfarren waren manche Veränderungen eingetreten. Einige waren dem Kloster schon früh verloren gegangen. Dies traf für die Kirche in Lüdenscheid zu, wo später nur noch der Besitz des Hofes Wesselberg an ehemalige Rechte des Klosters erinnerte, wie auch für Hesselbach.¹⁾ Dagegen erwarb das Kloster Rechte an den Pfarren Berleburg, Menden und Biermünden.²⁾ Doch auch die Rechte an diesen Kirchen gingen in der Folge für das Kloster wieder verloren.

Als das Augustinernonnenkloster Blindfeld gegründet wurde, erhielt Grafschaft ein Recht auf Besetzung der Propstei, zu der regelmäßig ein Grafschafter Mönch als Propst von den Nonnen gewählt wurde. Der Propst durfte zu der Kirche in Medebach, deren Patronat mit der Propstei vereinigt war, einen Geistlichen dem Archidiacon vorstellen. Obwohl aber diese Kirche eine Pfründe für Weltgeistliche war, wurde im Jahre 1294 der Pfarrer in Lüdinghausen in dem Dekanate Medebach von dem Kölner Dompropste beauftragt, den ihm als Archidiacon präsentierten Grafschafter Mönch mit der Pfarrkirche in Medebach zu investieren.³⁾

Dagegen hatte schon im Jahre 1176 das Kloster auf das Recht, die Pfarrkirche in Attendorf durch einen seiner Mönche verwalten zu lassen, verzichtet. Damals nämlich räumte der Abt den Bürgern jener Stadt das Recht ein, den Pfarrer selbst zu wählen und ihm zur Übertragung des Kirchenamtes vorzustellen.⁴⁾

Fassen wir die Rechte des Klosters an den inkorporierten Pfarrkirchen zusammen, so hatte der Abt auf Grund der Stiftungsurkunde von Grafschaft die Pflicht, zu prüfen, ob das Kirchenamt rechtlich erledigt war, und nach geschehener Prüfung dafür zu sorgen, daß ein geweihter Priester in den Besitz des Amtes und der Pfründe eingeführt wurde. Das Kloster war der rechtsgeschäftliche Vertreter der inkorporierten Kirchen und erhielt die Pfarreinkünfte, soweit sie nicht zum Unterhalte des Pfarrseelsorgers und zur Begründung der Kirchenfabrik dienten.⁵⁾ Es gab zu allen gottesdienstlichen Anordnungen seine Genehmigung,⁶⁾ z. B. zur Gründung von Vikarien und anderen Stiftungen.

¹⁾ Diese in der Gründungsurkunde des Klosters genannte Kirche Heselpho wurde von Seiberg für Plettenberg gehalten. Doch ist der alte Ort Heselpho, in Hessen gelegen, der bei Wend II 438 Anm. genannt wird, mit Heselpho übereinstimmend.

²⁾ Graf. Rep. 168 a. 206. — ³⁾ W. u. B. VII 979.

⁴⁾ W. u. B. VII 2189, 2191. — Seiberg Nr. 430.

⁵⁾ Die Kirchenfabrik diente zur Bestreitung der kirchlichen Kult- und Baukosten. Sie wurde außer von dem Pfarrer von den Kirchenvorstehern, die von dem Pfarrer oder der Gemeinde gewählt wurden, verwaltet.

⁶⁾ Werminghoff, Verfassungsgeschichte 59.

Nach der Gründung des Klosters erscheint eine der ihm geschenkten Kirchen, nämlich die zu Wormbach, als Dekanatskirche. Mit dem Besitze dieser Kirche wurde der Abt Dechant des Dekanates Wormbach. Die Kirchen des Dekanates waren von der bischöflichen Jurisdiktion nur zum Teil befreit.¹⁾ Die anderen Kirchen, die dem Kloster Grafschaft inkorporiert worden waren, verblieben entweder in ihrem Dekanatsverbande oder wurden mit der Entstehung der Archidiaconate am Anfange des 13. Jahrhunderts diesen in der Jurisdiktion unterstellt.

Nach den Beschlüssen des Konzils von Trient leisteten die Äbte den Dechanteneid und legten zugleich das Glaubensbekenntnis vor dem Erzbischof von Köln ab.

Als die Mönche die Pfarrseelsorge aufgegeben hatten, wurden die dem Kloster inkorporierten Pfarren meist durch ständige Vikare verwaltet. Diese nannten sich auch viceplebani,²⁾ weil sie nicht im eigentlichen Besitze der Pfarrkirche waren, sondern nur ein festes Gehalt aus den Einkünften der Pfarrkirche bezogen. Selbst Mönche und Weltgeistliche, die nicht die höheren Weihen empfangen hatten, waren seitdem fähig, Pfarrkirchen zu erwerben. Als seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts die Päpste nicht bloß die Vergabung von Pfründen an Domkirchen und Abteien für sich beanspruchten, sondern auch die Pfarren sich reservierten³⁾ und sie ohne Prüfung mit Geistlichen besetzten, traten auch die Übelstände, die anderorten in der Seelsorge beklagt wurden, in den Kirchen des Klosters ein. Gegen diese Eingriffe des Papsttums in seine Besitzrechte suchte sich das Kloster zu schützen. Am 21. September 1437 ließ es sich alle seine Ansprüche an den inkorporierten Kirchen von dem Baseler Konzile bestätigen. Zugleich wurden damals vom Konzile alle päpstlichen Provisio[n]en überhaupt verboten.⁴⁾ Doch bleibt es dabei zweifelhaft, ob seitdem wieder Grafschafter Mönche Seelsorge ausübten.

Vor allem im 15. Jahrhundert ging die Anzahl der Mönche stark zurück. Waren nämlich anfangs 24 Mönche, die die Priesterweihe zumeist empfangen hatten, im Kloster, so fanden sich bei der Reformation des Klosters, die im Jahre 1507 der Erzbischof

¹⁾ Über die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Werler Offizialgerichtes mit der Strafgewalt des Dechanten vgl. Linneborn, S., Zur Reformation 179 ff., ferner s. unten 29.

²⁾ Seiberth Nr. 491.

³⁾ Sauerland I 1077, II 1288, 1362, III 58, 143, IV 292.

⁴⁾ Grafsch. Rep. 102. — Ebers 231 ff.

Dietrich von Köln vornahm, nur noch acht Mönche. Sie wurden vor die Wahl gestellt, entweder Graffschafter Pfarrkirchen zu verwalten oder gegen Zahlung einer lebenslänglichen Rente das Kloster zu verlassen.¹⁾ Doch nur einer von ihnen übernahm die Bedienung der Pfarre Wormbach und des zugehörigen Dekanates. Er hieß Eberhard von Cobbenroide. Außer ihm war lange Zeit kaum mehr ein Graffschafter Mönch in der Seelsorge tätig. Die Zahl der Mönche im Kloster blieb auch in der Folgezeit dazu zu gering. Überdies verboten die Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation, der das Kloster im Jahre 1507 angeschlossen wurde, diesen mit Rücksicht auf die bessere Aufrechterhaltung der Zucht ausdrücklich die Seelsorge in den Pfarren.²⁾ Daher begnügten sich die Graffschafter Äbte damit, die Kirchen gegen Zahlung einer bestimmten Summe, meistens von 60 Reichstalern, an Weltgeistliche zu verleihen. Der Abt des Klosters beschränkte seine Fürsorge für die Pfarren darauf, daß er den Bestimmungen des Tridentinums gemäß den Prior oder einen anderen Klosterbeamten entsandte, um Neuerungen und Mißstände in den Pfarren abzustellen.

In die Verfassung und Verwaltung des Klosters gewinnen wir zum ersten Male einen Einblick bei der Teilung der Einkünfte, die in dem Jahre 1270 zwischen Abt und Konvent stattfand.³⁾ Damals wurde dem Abte das Recht eingeräumt, den Propst in Belecke zu ernennen. Die dortige Propstei war von dem Kloster gegründet und mit der Pfarrstelle der Stadt Belecke vereinigt worden.⁴⁾ Ferner stellte der Abt den Kustos, den Vorsteher im Hospiz und den Lehrer an der Klosterschule zu Graffschaft an. Der Kustos oder Thesaurar war der Verwalter des Kirchenschatzes und der Kirchengeräte. Er empfing die Abgaben der Wachszinsigen, die sich als Freie oder Hörige in den Schutz des Klosterheiligen Alexander begeben hatten. Dem Lehrer der Klosterschule fiel wohl nicht die Ausbildung von Weltgeistlichen, sondern nur der Unterricht der Novizen zu. Der Abt hatte ferner das Recht, wenn er selbst Priester und vom Bischof geweiht war, den ihm untergebenen Mönchen die niederen Weihen zu erteilen.

Der Konvent wählte den Prior, den Kellner, den Kantor, den Mundschenk, den Kämmerer, den Präbendar oder Verteiler der Präsentien und den Bauaufseher. Der Prior wachte neben

1) Linneborn, Reformation 86 ff.

2) Mfr. 153. U. B. M. 145.

3) Seiberg Nr. 884.

4) Seiberg Nr. 1090.

dem Abte über die Disziplin im Kloster und übte die Seelsorge über alle Klosterinsassen aus. Der Kellner hatte die Verwaltung der Klostergüter. Ihm zur Seite stand der Kämmerer. Vielleicht bezog auch dieser nur eine Präbende, ohne ein Amt zu verwalten. Der Mundschenk hatte nicht geringe Bedeutung, da das Kloster zwei Weinberge am Rhein besaß. Seitdem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Kloster diese Weinberge an den Erzbischof von Köln verloren hatte, verschwand das Amt der Schenken, an dessen Stelle fortan ein Culinar genannt wird. Der Kantor war mit der Leitung des Ritus beim Gottesdienste und der Liturgie betraut. Der Präbendar verteilte Einkünfte aus gewissen Stiftungen an die Mönche des Konventes, die an dem Gottesdienste teilnahmen. Außer den Seelenmessen, die an Todestagen von Wohltätern des Klosters für diese laut Stiftung gehalten wurden, mußten noch täglich nach alter Gewohnheit drei Messen im Kloster gelesen werden.¹⁾ Ihre Celebrierung stand den Priestermonchen in bestimmter Reihenfolge zu. Die Stipendien für die Seelenmessen verteilte der Prior und der „Magister der Tröstungen“. Vielleicht war der letztere und der Präbendar ein und dieselbe Person.

Die Teilung der Klostereinkünfte fand in der Weise statt, daß der Abt ein Drittel, der Konvent zwei Drittel erhielt.²⁾ Die Güter des Klosters aber scheinen in gemeinsamer Verwaltung geblieben zu sein. Die Mönche waren seit dem 14. Jahrhundert nicht allein auf ihre Pfründe angewiesen, sondern durften ihr Einkommen durch Güterkauf noch erhöhen, was der Disziplin des Klosters nicht zum Vorteile gereichte. Ein weiterer Nachteil der Teilung der Klostereinkünfte trat mit der Gewohnheit ein, nur Adelige als Mönche in den Verband des Klosters aufzunehmen.³⁾ In der Folge wurde auch der Konvent als Kapitel und das Kloster oder die Abtei als Stift bezeichnet. Seit dem 15. Jahrhundert hießen die Mitglieder des Konventes in den Urkunden allgemein Herren.⁴⁾ Wohl wurde auch später der Abt frei gewählt und von dem Erzbischofe bestätigt und benediziert, in Wirklichkeit aber war er am

1) Graffsch. Rep. 51. Urkunde vom Jahre 1350.

2) Über die Teilung des Einkommens zwischen Abt und Konvent und die Rechte und Pflichten beider vgl. Linneborn, Zustand 6 ff. — Ebd. 13 über die Folgen dieser Teilung für Kloster und Pfarren.

3) Seiberh, Landes- und Rechtsgeschichte I, 2. Abtl. 69 ff. — W. II. B. VII 495.

4) Graffsch. Rep. 129.

Ende des Mittelalters nur noch der Vorsitzende einer Genossenschaft von Konventsherren, an deren Mitwirkung bei allen wichtigen Beschlüssen er vertragsmäßig gebunden war.

Noch im Jahre 1302 war die Zahl der Mönche im Zunehmen begriffen. Es sah sich daher der Erzbischof Wigbold von Köln damals gezwungen, ihre Zahl auf 24 herabzusetzen, indem er darauf hinwies, daß seit alters her nicht mehr als 24 Präbenden im Kloster vorhanden gewesen seien.¹⁾ Da aber mit der Präbende des Abtes nur 12 Präbenden im Kloster selbst gezählt wurden, so wurden damals noch, wie es scheint, die dem Kloster inkorporierten Kirchen als Pfründen für die Mönche angesehen.²⁾

Waren die Mönche im Besitze einer Pfarripfründe, so nannten sie sich auch Kirchherren.³⁾ Als Klosterbeamten fanden sich bei der Reformation des Klosters im Jahre 1507 neben dem Abte nur noch der Prior und Kellner. Bei der Postulation des Abtes Gabriel Schaffen im Jahre 1613 wurden außer diesen noch ein Subprior und Sakrist unter den Mitgliedern des Konventes aufgeführt. Auch stellte der Abt seit dem Wiederaufblühen des Klosters wieder einen Novizenmeister an. Hierzu kam in der Folge noch ein Lektor der Theologie, dem der Unterricht der Professoren zustand. Der Prior oder Novizenmeister war nach dem Jahre 1613 oft zugleich Pastor der Dorfkirche zu Grafschaft.

Die Verwaltung des Klosters wurde im Mittelalter von keiner Kongregation, sondern nur von dem Erzbischofe von Köln beaufsichtigt.⁴⁾ Diese Abhängigkeit drückte das Kloster nicht schwer. Denn die Gründungsurkunde des Erzbischofes Anno verbot dessen Nachfolgern, irgendwelche weltliche Dienste von dem Kloster zu verlangen. Die Aufsicht über die Verwaltung des Klosters übten die Kölner Erzbischöfe auf den Diözesan- und Provinzialsynoden aus, die der Abt von Grafschaft und der Dechant von Wormbach zu besuchen pflegten.

Hatte sich anfangs das Kloster für Haus- und Feldarbeit der Konversen bedient, so wurden gegen Ende des Mittelalters nur noch Hörige und andere Laien verwendet. Diese wohnten dem Gottesdienste in der Klosterkirche bei, dem die Priester des Konventes neben dem Chordienste oblagen. Die Klosterkirche war also

1) Seibert Nr. 495.

2) Vgl. oben 10 ff.

3) Grafsch. Rep. 75 c. 75 d.

4) Seibert Nr. 430, S. 520.

eine Personalpfarrkirche, als solche galt sie als zuständige Pfarrkirche für alle im Dienstverhältnisse zum Kloster stehenden Personen.¹⁾

Die Gerichtsgewalt des Graffschafter Abtes reichte nicht über die zu seinem Kloster gehörigen Kleriker und Laien hinaus. Sie war ordentliche Gerichtsgewalt, d. h. mit dem Amte des Abtes bleibend verbunden. Der Abt Petrus Dörrenbach gab einen Teil seiner Jurisdiktion auf, indem er das Laienpersonal des Klosters der Georgskirche in dem neben dem Kloster gelegenen Dorfe Grafschaft, als der Pfarrkirche, zuwies.

Im Jahre 1507 geriet die Verfassung und Verwaltung des Klosters in Abhängigkeit von der Bursfelder Kongregation,²⁾ die es von dem damals drohenden völligen Untergange bewahrte. Die Teilung der Einkünfte wurde wieder abgeschafft. Nach den Bestimmungen der Kongregation sollte fortan jeder Mönch, der Eigentum erwarb, mit Kerkerhaft und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses bestraft werden. Die Wahl des Abtes und der übrigen Klosterbeamten fand eine sorgfältige Regelung. Doch blieb die Bestätigung der Abtwahl durch den Erzbischof von Köln bestehen. Das Jahreskapitel aller zur Kongregation gehörigen Abte oder ihrer Vertreter gab seitdem zu allen wichtigen Änderungen im Kloster seine Zustimmung. Jedem Kloster wurde eine Abschrift der Jahresbeschlüsse des Kapitels zugestellt, und mindestens alle zwei Jahre fand eine Untersuchung statt, ob diese Beschlüsse durchgeführt worden waren.

Langsam erholte sich seit jener Zeit das Kloster wieder. Doch erst im Anfange des 17. Jahrhunderts sollte ein endgültiger Wandel zum Besseren eintreten.

Die weltliche Gerichtsbarkeit auf den dem Kloster geschenkten Gütern fiel den Herren von Grafschaft als Vögten zu. Sie besaßen das Hochgericht oder vogteiliche Landgericht, das in der Nähe des Klosters in der Herrschaft Oberkirchen lag.³⁾ Die hohe Gerichtsbarkeit trug der Vogt von den Grafen zu Arnsherg und nach deren Aussterben von den Kölner Erzbischöfen zu Lehen. Daneben gab es noch Vögte, die den inkorporierten Kirchen des Klosters Schutz gewährten. So traten die Herren von Helderne als Beschützer der Wachszinigen der Kirche zu Wormbach auf.⁴⁾

¹⁾ Schäfer, *h. Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter*. Stuttgart 1903. S. 28 ff.

²⁾ Über die Verfassung der Kongregation vgl. Linneborn, *Reformation* 36 ff. — Ebd. über die Entstehung 1 ff.

³⁾ Maßmann 68.

⁴⁾ *W. u. B.* VII 520.

Der Inhaber der Hauptvogtei hatte nur zweimal im Jahre das Recht, über die zu seiner Vogtei gehörigen Leute zu Gericht zu sitzen. Einige Güter in der größeren Nähe des Klosters wurden dessen Immunität hinzugefügt. Die Bewohner der engeren Immunität unterstanden meist der Gerichtsbarkeit des Abtes.¹⁾

Im Jahre 1572 starb das Geschlecht der Herren von Grafschaft aus. Der letzte Grafschafter Klostervogt war Jobst von Grafschaft. Er war nur dem Namen nach Katholik gewesen. Einem seiner zahlreichen Söhne hatte er das Kirchenlehen zu Bruns-cappel übertragen, um ihn von den Einkünften studieren zu lassen.²⁾ Hatte die evangelische Lehre bisher unter dem Volke und besonders dem Landadel des Sauerlandes nicht geringen Anhang gefunden, so sollte jetzt ein Rückschlag eintreten. Ein Kampf um die Vogtei entbrannte.

Anspruch auf sie erhoben Gotthard von Gaugreben, dessen Vorfahr Dietrich bei seiner Vermählung mit dem Edelräulein Juliane von Grafschaft die Güter der Grafschafter Nebenvogtei Bruns-cappel als „Ehesteuer und Brautgift“ erhalten hatte,³⁾ und die Herren von Gudenberg und Epe als allein berechtigte Erben. Diese Herren aber waren Protestanten. Schon lange standen jedoch die dem Kloster benachbarten Herren von Fürstenberg mit dem Kloster im geschäftlichen und freundschaftlichen Verkehr.⁴⁾ So kam es, daß der Erzbischof Salentin von Köln sich verleiten ließ, am 4. Januar 1573 Gotthard Gaugreben nur mit der Vogtei Bruns-cappel, Kaspar von Fürstenberg aber bald darauf mit der Hauptvogtei beinahe in dem alten Umfange zu belehnen. Da Kaspar von Fürstenberg schon früher dem Abte als Vasall den Treueid geleistet hatte, so wurde ihm von dem Kloster vorgeworfen, einen „zu Gott und seinen Heiligen“ betrügerisch geschworenen Eid geschworen und offenkundige Felonie begangen zu haben.⁵⁾

¹⁾ Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907. S. 210 und 580.

²⁾ Akten 375. Jura Monasterii 100.

³⁾ Lücking, Geschichte der Benediktiner Abtei Grafschaft 19.

⁴⁾ Bezeichnend für den damaligen Tiefstand der Bildung ist es, daß der Vater Kaspars von Fürstenberg im Januar 1565 an den Abt Rotger von Grafschaft in vertraulichem Tone schrieb: Daß ich mich am letzten bei Euch so voll gesoffen, habe ich gebeichtet, ich verzehe, E. W. und der Gogrebe Sasse werdens auch Herrn Vinzenz (Bischof in Wormbach) gebeichtet haben. Ich bitte, E. W. wollen meiner gedenken mit einem Stücke Wildbret und einem fetten Karpfen. Vidimierte Kopie. Akten a. 375. Jura Monasterii contra Fürstenberg 20 ff. (Kopiarbuch).

⁵⁾ Akten a. 375 Nr. 33.

Von einer altkirchlichen Gesinnung Fürstenbergs konnte keine Rede sein. Zwar hatte er einen niederen Weihengrad empfangen, und es verzichtete im Jahre 1569 sein Bruder Theodor, Kanonikus in Trier und Baderborn, zu seinen Gunsten auf die Pfarrkirche in Altendorf.¹⁾ Doch da er als Alexiker selbst verheiratet war, so hatte er wohl nichts dagegen einzuwenden, wenn die Geistlichen der dem Kloster gehörigen Pfarren sich verheirateten. Willkürlich griff er auch in die Rechte der geistlichen Behörden, besonders des Grasschaftler Abtes ein, indem er beliebig die Pfründen der Pfarren mit Geistlichen seiner Wahl besetzte. Schloß er sich auch in den Truchsessischen Wirren,²⁾ die das Erzbistum Köln seit dem Jahre 1583 heimsuchten, den Gegnern der Protestanten an, so war ihm doch weniger an der Erhaltung des katholischen Glaubens und des religiösen Lebens gelegen, als an der guten Verwaltung der Ämter Bilstein und Waldenburg, deren Einkünfte ihm von dem Kölner Erzbischofe verpfändet worden waren.³⁾

Die Bestrebungen des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg hatten im Herzogtum Westfalen keinen dauernden Erfolg. Nach der Niederlage des Erzbischofs im Jahre 1584 ließ der neue Kurfürst Ernst von Köln eine allgemeine Kirchenvisitation vornehmen. Sie sollte die Übelstände in den einzelnen Pfarren offen darlegen und die Mittel zu ihrer Heilung angeben. Doch dauerte es noch geraume Zeit, bis die Visitationen ihren Zweck erfüllten. Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts gelang es den eifrigen Bemühungen der Visitatoren, das kirchliche Leben im Herzogtum Westfalen, unter Beseitigung der Neuerungen, zu heben. Jetzt haben auch Kaspar von Fürstenberg und sein Sohn Friedrich ihre Unterstützung nicht versagt, wo es galt, im Gebiete des Klosters die Gegenreformation zu fördern, aber sie bereiteten zugleich dem Kloster insofern große Schwierigkeiten, als sie als Vögte nicht den Abt von Grasschaft, sondern allein den Erzbischof von Köln als ihren Lehnsherrn erkennen wollten. Darüber kam es zu heftigen Streitigkeiten⁴⁾. Ein kostspieliger Prozeß, der sich am Reichskammergerichte jahrzehntelang hinschleppte, erschöpfte die Mittel des Klosters. Als Friedrich von Fürstenberg im Jahre 1646 starb, waren die Streitigkeiten wegen der Vogtei noch nicht beigelegt.

1) Akten b 1—2.

2) Ritter, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 1889, I 571. — Heldmann 20 ff.

3) Pieler 196, 292 und 349.

4) Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I, 2. Abteilung 171 ff.

Erst sein Sohn Friedrich verglich sich am 23. November 1653 mit dem Kloster dahin, daß den Äbten die Lehnsherrlichkeit über die Vogtei, den Erzbischöfen von Köln die Belehrung mit der vollen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Oberkirchen zufiel.

In diese Zeit der Streitigkeiten um die Vogtei und der gegenreformatorischen Bewegung fiel auch die Umwandlung des geistlichen Lebens im Kloster Grafschaft. Zugleich begann das Kloster sich wieder seiner alten, ihm bei der Gründung zugewiesenen Aufgabe der Pfarreseelsorge zu widmen und auch seinerseits sich der Gegenreformation auf das eifrigste anzunehmen. Von entscheidender Bedeutung hierfür war es, daß ein Grafschaftler Mönch im Jahre 1610 die Verwaltung des Dekanates Wormbach übernahm.

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Äbte zur Seelsorge seit dem Jahre 1610.

1. Das Zeitalter der Gegenreformation bis zum Jahre 1671.

Als der Abt Heinrich Steinhoff im Jahre 1609 wegen Altersschwäche sein Amt in die Hände des Abdinghofer Abtes und Präsidenten der Bursfelder Kongregation, Leonhard Ruben, niederlegte, wurde der bisherige Prior des Klosters, Gottschalk von Dael, zum Abte gewählt. Er war schon als Prior im Jahre 1600 von seinem Abte in alle dem Kloster inkorporierten Pfarren gesandt worden, um diese auf eine vom Erzbischof Ernst von Köln angeordnete Generalvisitation vorzubereiten und die noch vorhandenen kirchlichen Mißstände zu beseitigen.¹⁾

Offenbar galt er als ein eifriger Beförderer der kirchlichen Reform. Als Abt nahm er sich, wie er auch bemüht war, die gelockerte Zucht im Kloster wieder herzustellen, vor allem tatkräftig der Visitation an. Als er daher dem Grafschaftler Konventualen Georg Zeppenfeld das Dekanat Wormbach zu übertragen wünschte, gaben die Visitatoren gern ihre Zustimmung. Die Möglichkeit zeigte sich für das Kloster sehr bald, die Mönche wieder mehr denn früher zur Seelsorge heranzuziehen. Einige angesehenen Bürger der Stadt Attendorn richteten selbst an den Abt Gottschalk die Bitte, er möge ihre Pfarre mit einem Grafschaftler Mönch besetzen. Doch wies der Abt sie zurück,²⁾ da die Zahl der Mönche zu gering war.

¹⁾ Böckler, Geschichtliche Mitteilungen über die Abtei Grafschaft 290.

²⁾ Äften b 3.

So sehr es ihn locken mußte, die Seelsorge der Graffschafter Pfarren wieder mit Klosterangehörigen zu besetzen, um im Sinne der Gegenreformation zu wirken, zuletzt überwog doch in seiner Tätigkeit das Bestreben, den alten Güterbesitz und die frühere Macht des Klosters erst wieder herzustellen. Er selbst hat in das Rechnungsbuch des Klosters die für seine Richtung bezeichnenden Worte eingetragen, er habe einen Eid geleistet, die alten Gerechtsamen des Klosters zu wahren. Daher versuchte er durchzusetzen, daß, wie ehemals, die Stadt Schmalleberg dem Klosterabte huldigte. Weiter machte er geltend, daß die Konventualen von Graffschaft früher mit Strickgarn ober- und unterhalb der Stadt Schmalleberg gefischt und Jagd und Mühlenbetrieb besessen hätten.¹⁾

Die Ansprüche des Klosters fanden die tatkräftige Unterstützung des Kurfürsten Ernst von Köln. Dieser stellte die Graffschafter Mönche unter den besonderen Schutz des Amtmanns von Schade zu Grevenstein und des Arnbergerer Archidiacons Faberä.²⁾ Doch der Abt erwies sich wegen Krankheit zuletzt unfähig, die Rechte des Klosters tatsächlich wahrzunehmen, wie auch den Mißständen im Leben der Mönche dauernd zu steuern. Daher hing, als er im Jahre 1612 starb, die Zukunft des Klosters gänzlich von der Persönlichkeit des neuen Abtes ab.

Am 27. September 1612 wurde Gabriel Schaffen, bisher Kellner der Benediktinerabtei Abdinghof, von sieben Graffschafter Konventualen und dem Vater Prior Vinzenz Lamberti zum Abte von Graffschaft postuliert³⁾ und kurze Zeit darauf vom Erzbischofe von Köln bestätigt. Gabriel Schaffen, damals erst 30 Jahre alt, war verhältnismäßig jung für das Amt eines Abtes. Aber da er sich schon als guter Wirtschaftler des Klosters Abdinghof bewährt hatte, wurden die Augen der Visitatoren der Bursfelder Kongregation auf ihn gelenkt und diese empfahlen ihn den Graffschafter Konventualen.

Überaus schlecht war es trotz Gottschalks Bemühungen mit der Verwaltung und Zucht des Klosters bestellt. Der Prozeß, den er wegen der Vogtei mit den Herren von Graffschaft geführt hatte, hatte die Mittel des Klosters fast völlig zur Neige gebracht. In dieser Not war der Syndikus des Klosters Johann Rüdiger, gen. Luther, auf ein gefährliches Mittel verfallen. Es war nämlich durch ihn den Kolonen und Altarzinsigen des Klosters gestattet worden, ihre

¹⁾ Computus von 1642. S. 51 ff.

²⁾ Chron. 75.

³⁾ Akten a 353—372.

Leistungen¹⁾ und Abgaben durch ein Kapital abzukaufen.¹⁾ Die Folge davon zeigte sich darin, daß die klösterlichen Einkünfte sehr verringert wurden.

Die Visitatoren aber hatten sich in Gabriel Schaffen nicht geirrt. Tatkräftig ging er daran, die verloren gegangenen Einkünfte wieder zu erwerben. Gleich zu Anfang seiner Amtstätigkeit ließ er sich von dem Amtmann Ludwig von Schade 1000 Reichstaler.²⁾ Hiermit wurden die Verkaufsbriefe, die das Kloster seinen Kolonen ausgestellt hatte, zurückgekauft und alte Einnahmequellen des Klosters wieder erschlossen. Da man in vielen Fällen nicht mehr sicher war, wer zu den Hörigen oder Wachsziinsigen des Klosters gehörte, und man daher nicht mehr bestimmt auf deren Abgaben rechnen konnte, so ließ der Abt auf Grund alter Urkunden ein Verzeichnis aller Grundhörigen und Wachsziinsigen aufstellen und nach ihrem Aufenthalt forschen.³⁾ Waren die Hörigen aus dem Gebiete der Grundherrschaft verzogen, so verzichtete der Abt wohl auf ihre Zurückforderung, verlangte aber dann, daß sie ihre Verpflichtungen durch Geld ablösten. Infolge der Unordnung, die lange Zeit in der Wirtschaft des Klosters geherrscht hatte, war auch der Unterschied zwischen Wachsziinsigkeit und Grundhörigkeit zum Teil in Vergessenheit geraten. Da hieraus viele Streitigkeiten entstanden, nahm der Abt zu ihrer Entscheidung mehrmals die Gerichte in Anspruch. Die Hörigen und Pächter wurden mehr denn früher zu Leistungen für das Kloster herangezogen.⁴⁾

Von der sorgfamen Haushaltung des Abtes legen noch heute die von ihm selbst geführten Lagerbücher beredtes Zeugnis ab. Auch die kleinen Ausgaben, die Geschenke an Arme, Abgebrannte und fahrende Gesellen, die der Abt machte, um das Ansehen des Klosters zu erhalten, wurden von ihm in der Rechnungsablage genau aufgezeichnet.

¹⁾ Rüdiger war am 22. November 1602 Zeuge bei einem Vergleiche, zu dem sich Kaspar von Fürstenberg, weil sein Prozeß bei dem Reichskammergerichte zu Speyer sehr schlecht stand, mit dem Abte Heinrich Steinhauß genötigt sah. Er wurde dort als gräflich Winnenburgischer Rat, Amtsverwalter zu Medebach, wohnhaft zu Schmallenberg und des Klosters Grafschaft Syndikus bezeichnet. Später war er wegen Begünstigung des Protestantismus der Häresie verdächtigt. — Akten a 373—374.

²⁾ Cod. subl. XVIII. — Chron. 80.

³⁾ Akten a 373. Ein Heft mit der Inschrift: Codex rationarius abbatis in Grafschaft. — Ebd. Registrum Altari-Censualium.

⁴⁾ Directorium II f. 2.

Er suchte zudem die Einkünfte des Klosters durch industrielle Anlagen zu erhöhen. Eine Brauerei, die schon früher im Kloster bestanden hatte, wurde von ihm mit reichem Erfolge betrieben.¹⁾

Um die Beschäftigung in der Klosterwirtschaft zu regeln, entwarf der Abt einen Arbeitsplan nach den Gewohnheiten des alten Stammklosters der Benediktiner, Montecassino. Hierin wurden die Arbeits- und Feierstunden des Klostergefindes für das ganze Jahr festgestellt.²⁾

Die Novizen und Mönche des Klosters wurden von dem Abte in strenge Zucht genommen, wie sie seit langem nicht mehr gehandhabt worden war. Die Folge war, daß viele von ihnen heimlich aus dem Kloster flohen.³⁾ Es beweist dies, wie schwer es war, den Ansprüchen des Abtes Gabriel zu genügen. Doch war es mit der Zucht im Kloster wesentlich besser geworden, seitdem der Abt gleich zu Anfang seiner Regierung die bedenklichsten Elemente aus dem Kloster entfernt hatte. Unter diesen befand sich Henning Schotte, der dem Abte selbst nach dem Leben getrachtet hatte und ein Giftmischer und Dieb war. Es wurden ihm am 10. Dezember 1614 während der Messe im Kloster 22 Diebeschlüssel abgenommen. Ins Gefängnis geworfen, vermochte er zu entfliehen, um später als Räuberhauptmann die Gegend von Grafschaft unsicher zu machen.⁴⁾ Für zwei andere verbrecherische Mönche erschien das Klostergefängnis nicht sicher genug. Sie wurden im Jahre 1615 nach Arnberg in Haft geliefert.

Um die Zucht unter den Mönchen dauernd zu bessern, griff der Abt Gabriel nicht allein zu harten Strafen, sondern suchte auch durch die Forderung wissenschaftlicher Tätigkeit, sie zu einem geistig tätigen Leben zu erziehen. Schon das Tridentinum hatte eine bessere Vorbildung der Geistlichen verlangt und nach dem Vorbilde der von Ignatius von Loyola errichteten Kollegien die Gründung von Seminaren in allen Diözesen vorgeschrieben. Ein solches Seminar war auch durch die Bursfelder Kongregation im Jahre 1614 in Köln gegründet worden. Seitdem hatte jedes Kloster, auch wenn es keinen Mönch zum Studium in dieses Seminar schickte, zum Unterhalte beizusteuern.

¹⁾ Für das Fastnachts- und Kirchweihfest wurde ein besonders gutes Bier gebraut. Ein Braurezept ist noch erhalten. Cod. subl. VII.

²⁾ Directorium F. Hospitalarii in Grafschaft ist als Anhang dem Cod. subl. beigegeben.

³⁾ Mart. 52, 232, 233 und 287.

⁴⁾ Cod. subl. IX. — Mart. 214.

Gabriel Schaffen aber zog es vor, seine Novizen und Professoren im Kloster selbst durch den Novizenmeister und Lektor der Philosophie unterrichten zu lassen oder zum Studium nach Paderborn zu schicken.¹⁾ Da er es auch unterließ, zu dem Kölner Seminar beizusteuern, so wurde er durch dessen Rektor noch im Jahre 1629 gemahnt, die schuldigen Unterstützungsgelder von den letzten drei Jahren zu zahlen²⁾. Nur wenige Grafschafter Mönche wurden zur Wiederholung des philosophischen und theologischen Studiums nach Köln geschickt.³⁾

Um das Studium der Mönche zu ermöglichen, verwandte der Abt große Summen für die Vermehrung der Klosterbücherei. Die Art der theologischen Werke, die er erwarb, beweist, daß sich die Vorbildung der Mönche besonders auf den praktischen Kirchendienst beziehen sollte. Auch zahlreich vorhandene Predigtbücher gaben Zeugnis davon, daß sich der Abt in seiner geistlichen Wirksamkeit und der seiner Mönche nicht in den Grenzen seines Klosters halten wollte. Die bekannten Schriften des Jesuiten Delrio⁴⁾, die auch in der Propstei Belege vorhanden waren, das Leben des Ignatius von Loyola, die Abhandlung des Petrus Binsfeld⁵⁾ und andere Werke lassen vermuten, welcher neuer Geist in das Kloster einzog.

In der Folge gelang es ihm, die Anhänger der neuen Kirche fast sämtlich dem alten Glauben wiederzugewinnen. Der Inquisition, die damals im Herzogtum Westfalen mit großer Strenge ausgeübt wurde, fielen auch einige Hörige und Grundzinsige des Klosters zum Opfer.⁶⁾ Sogar der Stallpräfekt, ein Laie, mit Namen Thomas Ridder, wurde wegen Zauberei enthauptet und verbrannt.⁷⁾ Auf das gewissenhafteste schritt der Abt Gabriel Schaffen gegen Unglauben und Ketzerie ein. Am 2. April 1626 erhielt er und seine Priesterbrüder von der Inquisitionskongregation⁸⁾ zu Rom die

¹⁾ Mart. 232.

²⁾ Cop. prot. III 57 f. 334 p. 1.

³⁾ Cop. prot. III 57 f. 346 p. 2 — f. 364 p. 2.

⁴⁾ Cod. subl. — Catalogus librorum recentiorum monasterii S. Alexandri Martyris.

⁵⁾ Ebd. Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum an et quando iis fides habenda sit.

⁶⁾ Akten a 373. Ein Heft mit der Aufschrift: Codex rationarius abbatis in Grafschaft. 2. Teil: Altarzinsige Leute 1. 19. 28 und 29. 3. Teil: Leib-eigene Leute 2 und 25.

⁷⁾ Mart. 163.

⁸⁾ Sinschius I 448.

Erlaubnis, die Ketzer zu abfolvieren und von der Exkommunikation zu lösen.¹⁾ Dieses Privileg erstreckte sich auf alle Fälle, die dem päpstlichen Stuhl vorbehalten waren.

Als Siegeszeichen des wieder befestigten katholischen Glaubens ließ er am zweiten Ostertage des Jahres 1626 ein 70 Fuß langes Kreuz auf dem Wilzenberge in der Nähe des Klosters errichten.²⁾ Auch baute er die dortige Kapelle, um dem Kloster die Gunst des Volkes zu sichern, zu einer Wallfahrtskirche aus³⁾ und ließ sie von Grasschafter Mönchen verwalten.

Schon unter der Amtstätigkeit des Grasschafter Mönches Georg Zeppenfeld war der Einfluß des Klosters auf das kirchliche Leben im Dekanate Wormbach nicht gering gewesen. Im Jahre 1628 suchte der Abt auch noch seinem Kloster unmittelbaren Einfluß auf die pfarramtliche Tätigkeit zu sichern. Zu diesem Zwecke wollte er selbst mit der Abtwürde das Dekanat in Wormbach verbinden. Wohl verfügte im Jahre 1628 das Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation, daß der Dechant Georg Zeppenfeld auf sein Amt verzichten und zum Propste in Beleck und Reichwater des Nonnenklosters Odacker ernannt werden sollte, und wurde dem Abte und seinen Nachfolgern das Recht zugesprochen, das Dekanat zu verwalten.⁴⁾ Doch mißglückte dieser Plan, weil der Dechant Zeppenfeld nicht auf sein Amt verzichten wollte, dagegen gelang es dem Abte Gabriel Schaffen im Jahre 1629, die Pfarre Bruns-cappel, die damals durch Verzicht des letzten Pfarrers zugleich mit dem Sazellanat Uffinghausen erledigt wurde, mit einem Mönche des Klosters zu besetzen.

Da seine früheren Klosterbrüder ihn baten, die Leitung des Klosters Abdinghof zu übernehmen, verzichtete er im Jahre 1633 auf die Abtei Grasschaft. Gerade damals wurde das Herzogtum Westfalen von den Schrecknissen des Dreißigjährigen Krieges heftig heimgesucht.⁵⁾ Als Gabriel Schaffen am 18. Februar 1633 in Meschede weilte, umzingelten 400 hessische Soldaten die Stadt und plünderten sie aus.⁶⁾ Nur mit Mühe entkam der Abt, der sich in einem Stalle verborgen hatte, den ihm drohenden Gefahren. Ähnlich erging es ihm in der Stadt Hirschberg, während sein Be-

1) Mten a 360. Orig. Urk.

2) Mart. 112. — Farr. Gel. IX 243.

3) Farr. Gel. XIV 650 ff.

4) Rec. cap. 329.

5) Tücking, Geschichte der Benediktiner-Abtei Grasschaft 37 ff.

6) Mart. 117.

gleiter, der Mönch Gottschalk Kampmann, gefangen genommen wurde und losgekauft werden mußte.¹⁾

Nach der Resignation des Abtes Schaffen im Jahre 1633 wurde an dessen Stelle der Pater Johann Worth zum Abte von Graffschaft gewählt. Unter ihm lockerte sich die Zucht des mönchlichen Lebens von neuem. Ein Teil des Konventes wünschte im Jahre 1635 den alten Brauch wieder einzuführen, daß am Feste des hl. Nikolaus ein besonderes Mahl gehalten wurde, und verlangte auch sonst eine reichlichere Fleischnahrung. Als der Abt und der Kellner Johann Droste sich jedoch gegen diese Neuerung aussprachen, der Kellner zumal versicherte, daß man im Jahre 1633 unter der Regierung des Abtes Schaffen sogar den ganzen Advent hindurch kein Fleisch gegessen, auch sonst vielmehr gefastet habe,²⁾ drohte der Pater Mecheln und andere Mönche mit Beschwerde beim Kurfürsten. Gelang es auch dem Abte nicht, die Sparsamkeit im Klosterhaushalte in demselben Umfange, wie sein Vorgänger es vermocht hatte, aufrecht zu erhalten, so war doch sein Streben, die pfarramtliche Tätigkeit der Klosterbrüder zu erweitern, von glücklichem Erfolge gekrönt. Nachdem er bereits bei seiner Wahl das Dekanat Wormbach für sich in Anspruch genommen hatte, bemühte er sich womöglich alle Pfarren, die im Graffschafter Besitze waren, mit Angehörigen des Klosters zu besetzen.

Die Zustände des Landes waren seinem Plane überaus günstig. Die durch die Durchzüge und Plünderungen der Truppen verwüsteten Pfarrgüter lockten die Weltgeistlichen nicht mehr an, und die verarmten Gemeinden sahen sich außer Stande, ihnen Unterstützung zu gewähren. Einflußreiche Leute klagten bei den geistlichen Behörden, daß die Pfarrer sich verliefen oder in der Not der Zeit ihre Pflicht vernachlässigten. Sie baten den Abt, als Patron ihrer Pfarrkirchen, um die Einsetzung eines neuen Pfarrers. Der Erzbischof Ferdinand von Köln unterstützte diese Bitten³⁾, da die Abtei infolge ihres guten Zustandes am ersten imstande war, die kirchliche Ordnung in den Pfarren aufrecht zu erhalten, zumal da sich auch mancher Mönch bereit erklärte, das Kloster zu verlassen und eine Pfarre zu übernehmen.

Gleich im Beginn seiner Regierung hatte der Abt einige Graffschafter Mönche zur Aushilfe in der Seelsorge verwendet. So war der Pater Bernhard Ludolf im Jahre 1634 vorübergehend

¹⁾ Mart. 110.

²⁾ Registrum P. Joannis Droste cellerarii de annis 1633 ss.

³⁾ Akten a 368—372.

in Hallenberg¹⁾ als Seelsorger tätig. Doch endgültig wurden einige Patronatskirchen des Klosters von Grasschafter Mönchen besetzt. Im Jahre 1636 Rarbach, 1646 Berghausen und Effeln, 1651 Fredenburg und Schmallenberg, 1653 Lemne. Nicht immer scheint der Abt bei der Verleihung von Kirchen die Vorschriften beobachtet zu haben, die ihm die Kirche auferlegte. So klagten die Bewohner von Kallenhardt im Jahre 1654, der Abt habe die Pfarre einem noch nicht zum Priester geweihten Geistlichen übertragen.²⁾ Alle Pfarren jedoch mit Ordensgeistlichen zu besetzen, ging nicht an. Der Versuch des Klosters, die Seelsorge in Warstein³⁾ an sich zu bringen, scheiterte an dem Widerstande der Warsteiner Bürger. Auch die Pfarre Bruns cappel mußte wieder einem Weltgeistlichen übergeben werden.

Die weitere Verwendung von Klosterbrüdern in der pfarramtlichen Tätigkeit machte alsbald, da eine Lockerung der klösterlichen Disziplin, als Folge der freieren Stellung der Pfarrer, eintreten mußte, Bestimmungen notwendig. Auf den Jahreskapiteln der Bursfelder Kongregation vom Jahre 1640 und 1649 wurde von den die Seelsorge übenden Mönchen verlangt, daß sie mindestens einmal jährlich zum Kloster zurückkehren und Rechenschaft von der Bewirtschaftung der Pfarrgüter geben sollten.⁴⁾ Der besseren Beaufsichtigung wegen stellte man die Mönche in den Pfarren unter den Prior des Klosters. Alles, was sie aus den Pfarrgütern erworben hatten, sollten sie, damit sie nicht zu persönlichem Eigentum gelangten, an den Abt ausliefern. Hatten sie in der Nähe des Klosters als Pfarrer ihre Anstellung, so waren sie sogar gehalten, alle drei Monate, und so oft sie gerufen wurden, im Kloster zu erscheinen und in vorschristsmäßigem Gewande an den Zeremonien des Tages teilzunehmen. Diese Bestimmungen wurden, als durch die Verhältnisse dringend geboten, im Jahre 1653 und 1658 wiederholt.⁵⁾

Bis zum Tode des Abtes Johann Worth im Jahre 1671 vollzog sich die Übernahme der Seelsorge durch die Mönche in den Grasschafter Pfarren, ohne daß die Pfarrangehörigen größeren Widerstand geleistet hätten. Doch die Mißstände in der Verwaltung der Pfarren forderten weiter das Einschreiten der Visitatoren.

1) Der Ort liegt im Dekanate Medebach.

2) Akten b 7.

3) Akten b 18—20.

4) Cop. prot. 347 und 363 p. 1 ff.

5) Mfr. 153 p. 191, 193 und 198.

Der Hang zu behaglichem Wohlleben und zur Erwerbung von Sondereigentum machte sich bei den von der harten Klosterzucht befreiten und auf einer entlegenen Pfarre sitzenden Mönchen trotz aller Visitationen bemerkbar. Warum sollen nicht auch die Bestimmungen des Bursfelder Jahreskapitels von 1669 auf die Grafschafter Mönche angewendet werden? Regularseelsorger der Bursfelder Kongregation hatten sich vom Kellner ihres Klosters den besten Wein und die beste Speise zu verschaffen gewußt.¹⁾ Auch die Grafschafter Mönche führten in den Pfarren einen großen Haushalt. Deshalb sah man sich im Jahre 1669 abermals gezwungen, die Verwaltung der Pfarren durch den Prior in jeder Weise beaufsichtigen zu lassen und die mönchischen Pfarrer wenigstens einmal jährlich auf ungefähr zehn Tage zu geistlichen Übungen in das Kloster zu berufen.

Nach dem Tode des Abtes Johann Worth im Jahre 1671 stieß die Besetzung der Pfarren mit Grafschafter Mönchen bei den Pfarrangehörigen auf Schwierigkeiten. Es lag nahe, daß, sobald die Not des Dreißigjährigen Krieges überwunden war, und die Pfarrgüter mit ihrem Ertrag den Pfarrer wieder ernähren konnten, die Pfarrangehörigen sich nun gegen die Mönche, als Seelsorger, wandten, weil diese ihnen ja doch fremd blieben und nicht wie die Weltgeistlichen Freude und Leid mit ihnen teilten. Es kam daher in der Folge zu langandauernden Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Kloster vor den geistlichen Gerichten. Hierbei fand das Kloster an dem Kölner Domherrn Johann Adolf, Reichsfreiherrn von Fürstenberg, als Inhaber der Grafschafter Vogtei und Amtmann von Bilsstein, Waldenburg und Fredeburg, einen eifrigen Förderer seiner Interessen beim Erzbischof von Köln.

2. Die Zeit vom Jahre 1671 bis 1730.

Gewählt wurde zum Abte nach Worths Tode im Jahre 1671 Gottfried Richardi, der Sohn eines Schöffen des Fredeburger Amtes.²⁾ Er war mit den Aufgaben, die die pfarramtliche Tätigkeit dem Kloster stellte, schon vertraut, denn er hatte im Kölner Seminar die praktische Theologie studiert und war später als Lektor der Theologie in das Kloster Brauweiler berufen worden.³⁾

1) Mfr. 153 p. 203 ff.

2) Mfr. a 353—355.

3) Ebd.

Der neue Abt fand im Kloster 24, auf den Pfarren 10 Mönche vor. Eifrig nahm er sich seines Amtes an. Wie er alles tat, die mönchliche Zucht im Kloster wieder herzustellen, so schärfte er auch die Bestimmungen der Bursfelder Jahreskapitel, wonach die Mönche auf den Pfarren kein Eigentum erwerben durften, von neuem ein.

Um die Zugehörigkeit der Mönche in den Pfarren zum Kloster stärker zu betonen und zu verhüten, daß sie mit ihren Pfarrkindern in enge Lebensgemeinschaft träten und ihr Sinn sich verweltliche, stellte er die Mönche im Gegensatz zu der Anordnung des Konzils von Trient, wonach den Pfarrern ihr Amt unwiderruflich übertragen werden sollte, immer nur auf bestimmte Zeit als Seelsorger an und behielt sich das Recht vor, sie jederzeit ins Kloster zurückrufen zu können. Hiergegen erhob sich Widerspruch.

Die Weltgeistlichkeit, an ihrer Spitze der Pastor Bergenthal in der dem Kloster benachbarten Pfarre Oberkirchen und der Pastor in Altenrütthen, zugleich Kommissar des Saardistriktes,¹⁾ Matthias Bosla, zeigte sich unter diesen Umständen nicht gewillt, die Grafschafter Mönche in der Seelsorge länger zu dulden. Dann aber waren es auch die Pfarrangehörigen, die unwillig darüber waren, daß über ihre Kirchen, die sie zum Teil von ihrem Gute durch Stiftungen von Vikarien und Altären ausgestattet hatten, durch das Kloster mit Willkür verfügt werde.

Besser wäre es wohl gewesen, wenn das Kloster nach der alten Regel des hl. Benedikt seine Angehörigen mit Ackerbau beschäftigt hätte, als sie im Pfarrdienste, der sie dem Kloster leicht entfremdete, anzustellen. Ersteres war bisher immer noch im mäßigen Umfange geschehen, kam aber jetzt völlig außer Brauch. Als gelegentlich einer Visitation der Bursfelder Kongregation am 14. November 1677 einige Novizen und Professoren heimlich Klage führten, daß sie zu körperlichen Arbeiten herangezogen würden, gab der Abt von Werden, der damals an der Spitze der Kongregation stand, im Widerspruch mit der alten Benediktiner Regel dem Grafschafter Abte den Rat, von der körperlichen Arbeit der Mönche gänzlich abzusehen. Damit wurde das Kloster zu einer Erziehungsanstalt für Pfarrseelsorger umgestaltet.

Immer mehr fühlte sich der Abt jetzt als Herr des Dekanates Wormbach. Die Aburteilung schwerer Vergehen im Dekanate gehörte der Werler Siegelkammer an dem geistlichen Gericht im Herzogtum Westfalen zu. Sie wurde dem Abte übertragen. Er

1) Höynck, A., Geschichte der Pfarreien des Dekanates Arnsberg 15.

unterzog sich der neuen Verpflichtung¹⁾ mit dem größten Eifer. Selbst das Sendgericht in Belecke, dessen Abhaltung eine Zeitlang dem Soester Propste eingeräumt worden war, brachte er wieder in seinem Besitz und übte es sogar in eigener Person aus.²⁾ Auch das Sazellanat Wffinghausen wurde im Jahre 1676 mit einem Mönche, dem Pater Theophil Trilling, besetzt.

Nach Richardis Tode wählte der aus 26 Kapitularen bestehende Konvent den Graffschafter Mönch Emmerich Quinken am 9. Juni 1682 zum Abte. War unter seinem Vorgänger die Zahl der Mönche nur wenig vermehrt worden, so legten unter ihm nicht weniger als 27 Novizen das Ordensgelübde ab.

Quinken führte die Pläne seiner Vorgänger weiter aus und suchte neue Pfarren mit Ordensgeistlichen zu besetzen. Im Jahre 1687 übertrug er die Seelsorge in Altenrütthen einem Mönche seines Klosters. In Wffinghausen und Bruns cappel aber war die Stimmung der Pfarrangehörigen gegen die Graffschafter Mönche so stark, daß, als der bisherige Pastor, der Graffschafter Mönch Trilling, auf die Kapelle zu Wffinghausen verzichtete, diese wieder einem Weltgeistlichen übertragen werden mußte. Dagegen gelang es dem Abte, als im Jahre 1688 der Pfarrer der dem Kloster inkorporierten Pfarrkirche in Belmede starb, dort zum ersten Male auch in den Besitz der Kirche einen seiner Mönche einzuführen.

Die Verwendung der Klosterinsassen in den Pfarren führte aber trotz aller Aufsicht und strengen Gebote zur Verweltlichung der Mönche und vor allem zum Erwerb von Sondereigentum in ihrer Hand. Sie waren in der Lage, sich vielfach erhebliche Summen zu erwerben, die sie keineswegs nur zu Schenkungen³⁾ an das Kloster verwandten. So hatte sich sogar der Pater Kaspar Vitius als Pastor zu Kirchrarbach einen Schatz von ungefähr 800 Reichstalern erspart.⁴⁾ Emmerich Quinken, der auch im Dienste der Bursfelder Kongregation große Tatkraft zeigte,⁵⁾ hat das Seine getan, um alle Schäden zu beseitigen, die die Verwendung von Mönchen im Pfarrdienste zur Folge haben konnte. Er selbst hat sich mit großer Hingabe der Tätigkeit eines Dechanten von Wormbach gewidmet, insbesondere dem Sendgerichte.

1) Mten b 20.

2) Rolla antiqua f. 7 ff.

3) Seibert, Quellen der westfälischen Geschichte. Arnberg 1869. III 434, 437, 445 und 450.

4) Ebd.

5) Chron. 111 ff.

Da die Pfarrangehörigen, welche die Anzeigepflicht von Vergehen gegen Kirchengebote besaßen, häufig dem Sendgerichte fernblieben, ordnete der Abt die strenge Bestrafung der Säumigen an. So gab er am 4. November 1690 den Befehl, daß der halbe Goldgulden Strafe von den nicht zum letzten Sendgerichte erschienenen Schmallenberger Bürger gezahlt werde. Traf er auf Widerstand, wie es z. B. in der Pfarre Bödefeld der Fall war, so rief er die weltliche Obrigkeit um Unterstützung an. Mit aller Strenge ging er im Sendgerichte gegen die Sünden des sechsten Gebotes, die Verschmähung des Sonn- und Festtagsgottesdienstes und der Osterkommunion und gegen Abweichung vom Glauben vor.¹⁾ Zwei Personen, die auch vor dem Sendgericht angeklagt worden waren, wurden verbrannt.²⁾ Zwar suchte die kirchliche Behörde alle niederen Beweggründe zur Anzeige auszuschalten, indem sie mit den Schöffen von Jahr zu Jahr wechselte und diese schwören ließ, die lautere Wahrheit zu sagen. Trotz alledem waren Zwietracht und Feindschaft unter den Pfarrangehörigen häufig die Folge der öffentlichen Anzeige vor dem Sendgerichte.

Dieses Gericht diente zugleich dem Abte dazu, seine Macht auszubreiten. Hierdurch konnte er den Einfluß der Mönche auch in den Pfarren des Dekanates Wormbach geltend machen, die nicht von Mönchen bedient wurden. Selbst der Richter zu Bödefeld wurde einmal, weil er das Osterfest nicht gehalten hatte, auf dem Sendgerichte angezeigt, und er sah sich gezwungen, seinem Pastor Rechenschaft darüber abzulegen.³⁾

Die große Macht, die der Abt von Grafschaft als Dechant von Wormbach gleich anderen Dechanten besaß, veranlaßte sogar das Einschreiten des Erzbischofs von Köln. Am 23. April 1701 verbot er, daß die schweren sittlichen Vergehen bei dem Dechanten angezeigt würden. Fortan, so befahl er, sollten alle solche Klagen bei dem Siegelamte in Werl vorgebracht werden.

Die Straf gelder, die bei dem Sendgerichte auferlegt wurden, bildeten ebenso wie die Einkünfte der Mönche, als Pfarrer, eine

¹⁾ Akten b 20. Synodalprotokolle des Dekanates Wormbach von 1680 bis ungefähr 1706 reichend. — Winterim, die geistlichen Gerichte in der Erzdiözese und Kirchenprovinz Köln vom 12. bis zum 19. Jahrhundert. Düsseldorf 1849. Hinschius V 448 n. 2 und 5. — Dornbusch, B., Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegestadt im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Bonn 1876. S. 17—26.

²⁾ Akten b 20.

³⁾ Ebd.

nicht geringe Einnahmequelle des Klosters, dessen Einkünfte der Abt auch sonst in jeder Weise zu vergrößern suchte. Waren die Angehörigen einiger Kirchen, die ehemals im Besitze von Grafschaft gewesen waren, evangelisch geworden, so suchte der Abt wenigstens aus dem Besitze des Patronatsrechtes Gewinn zu erzielen. Als daher der Freiherr von Wachtendonk, der bisher mit dem Patronate der Kirchen zu Hemer, Lüdenscheid, Plettenberg, Herscheid und Balbert belehnt war, im Jahre 1686 auf sein Lehen verzichtete, verkaufte der Abt am 16. Juni dieses Jahres für tausend Reichstaler das Patronatsrecht an die Gebrüder Jobst Edmund und Johann Arnold von Brabec.¹⁾ Nachträglich holte das Kloster die Genehmigung dieses Verkaufes auf dem Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation ein.²⁾

Als Emmerich Quinken starb, war eine ansehnliche Zahl von 31 Mönchen, die die Priesterweihe empfangen hatten, im Kloster vorhanden.³⁾ Der neue Abt, Beda Weller, wurde am 5. Oktober 1707 gewählt. Er war aus Brunschappel gebürtig und als bisheriger Pastor zu Schmalleben mit der Pfarrseelsorge wohl vertraut. An die Stelle von fünf verstorbenen Mönchen setzte er vier Novizen.⁴⁾

Auch Weller ging darauf aus, nicht nur die Klosterkirche neu auszustatten,⁵⁾ sondern auch die Pfarrseelsorge des Klosters nach Möglichkeit weiter auszudehnen. Die Pfarre seines Heimatortes Brunschappel war dem Kloster Grafschaft inkorporiert, bisher aber von einem Weltgeistlichen, Philipp von der Beck mit Namen, verwaltet worden. Als von der Beck sich dienstlich und außerdienstlich mehrere Vergehen zu schulden kommen ließ, zögerte der Abt nicht, zu versuchen, auch diese Pfarrstelle für seine Mönche zu erwerben. Der Prozeß, der daraus entstand, wurde durch mehrere Jahre geführt und kam erst unter Wellers Nachfolger in einem Vergleiche zur Entscheidung.

Unter Wellers Nachfolger, dem im Jahre 1711 gewählten Abte Celestin Höynck, fand kein weiterer Gewinn von Pfarrämtern durch das Kloster statt, obwohl dieses damals nicht weniger als 25 Novizen aufnahm und Kräfte zur Ausübung pfarramtlicher Tätigkeit ihm genügend zur Verfügung standen. Nur der Erwerb der Assinghaufener Seelsorge, die schon einmal ein Grafschaftler Mönch aus-

1) Chron. III 1 ff. — Depositum Hemer 434.

2) Grafsch. Rep. XIV. Lehnsakten B. Specialia 8.

3) Chron. 122.

4) Ebd. 125.

5) Ebd.

geübt hatte, gelang für kurze Zeit, weil der dortige Szellan im Jahre 1713 auf sein Amt zugunsten des Klosters verzichtete. Mit von der Bed mußte man sich dahin vergleichen, daß mit Genehmigung der kirchlichen Obrigkeit die Pfarrpfründe in Bruns cappel gegen die in Langenstraße eingetauscht wurde. Doch ehe die Vertauschung¹⁾ der beiden Pfründen durch den Erzbischof genehmigt und vollzogen wurde, starb der Abt Cölestin Höynd im Jahre 1727.

Der Pater Ambrosius Bruns wurde am 17. November 1727 von 35 Kapitularen zum Abte gewählt. Das Kloster erfreute sich damals eines großen Reichtums, und dieser bewirkte, daß das religiöse Leben erlahmte²⁾ und auch die Lust, sich der Pfarrtätigkeit zu widmen, mehr und mehr erlosch. Die reichen Mittel verwendete man, um das Kloster, den gesteigerten Ansprüchen der Mönche entsprechend, neu aufzubauen und zu vergrößern. Die Überschüsse der Wirtschaft waren damit noch nicht erschöpft. Man brauchte sie zu immer weiteren Ankäufen von Boden und Gütern. Die Gütergewinnung durch Klöster und Kirchen im Kurfürstentum Köln erregte damals allgemein die Besorgnis der weltlichen Stände. Auf ihre Beschwerde bei Kaiser Karl VI. hin verbot der kurfürstliche Statthalter im Namen des Kurfürsten Clemens August am 1. März 1728 den Geistlichen des Kurfürstentums Köln, liegende Güter außer als Pfandschaften zu erwerben.³⁾

Drittes Kapitel.

Die Seelsorge in den einzelnen Pfarren.

Das Dekanat Wormbach.

1. Die Pfarrkirche und das Dekanat Wormbach.⁴⁾

Das Dekanat Wormbach ist aus einer alten Großpfarre entstanden. Von Anfang an gehörten zu ihr als Filialen Berghausen und Fredeburg. Außerdem waren bereits im Jahre 1316 mehrere selbständige Pfarren mit der Dekanatskirche zu Wormbach vereinigt. Bei der Gründung war das Dekanat der Abtei Graffschaft

¹⁾ Sägmüller, B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1904, S. 234.

²⁾ Chron. 135 ff.

³⁾ Scotti I 382.

⁴⁾ Binneborn J., Zur Reformation 178 n. Hier ist die Literatur über das Dekanat Wormbach zusammengestellt. Kampfschulte 177 ff. — Akten b 20. Die mit b bezeichneten Akten sind die Hauptquelle für das dritte Kapitel. — Chron. III 49. — Vgl. oben 9.

inkorporiert worden. Diese enge Verbindung trat auch in dem Brauche hervor, daß der Dechant von Wormbach an dem Graf-schafter Kirchweihfeste mit allen Geistlichen und dem ganzen Volke seines Bezirkes erscheinen und Messe lesen mußte. Für das Erscheinen erhielt jeder Geistliche des Dekanates 6 Denare nebst Reisekosten von dem Kustos des Klosters ausbezahlt.¹⁾

Die Einkünfte des Dekanates waren anfangs nicht unerheblich. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts besaß der Wormbacher Dechant außer den Strafgeldern aus dem Sendgerichte keine von dem Pastorat getrennte Einkünfte mehr.²⁾ Zu den Einkünften des Pastorates gehörten jedoch auch gewisse Abgaben der Kirchen in Fredeburg und Berghausen. Das Dekanat von Wormbach wurde anfänglich von dem Kloster Grafschaft mit Weltgeistlichen besetzt, die zum Teil um ihr Amt sich wenig kümmerten, ja, fern von der Pfarre lebten. So weilte der Dechant Eberhard von Dell auswärts, denn im Jahre 1554 bekam er von den Eingesehenen zu Wormbach, Fredeburg und Berghausen, nachdem er lange mit ihnen wegen des Meßhafers und der schlechten Verwaltung des Kirchendienstes und „gutes gestritten hatte, noch dreißig Taler ausbezahlt, um sein theologisches Studium zu vollenden.“³⁾ Auch für Teoderich von Fürstenberg, der zugleich Kanonikus zu Trier und Köln war, bedeutete der Dechantentitel nur eine Würde und Einnahmequelle, ebenso wie für seine Brüder, die ihm als Dechanten folgten.⁴⁾ Einer von ihnen, Friedrich von Fürstenberg, der Jüngere, war sogar zugleich Amtmann in Bilstein.⁵⁾ Als er im Jahre 1602 auf das Dekanat verzichtete, wurde auf Betreiben Georgs von Hanxleden, des Großkomturs des deutschen Ordens in Westfalen und Ratgebers des Erzbischofes von Köln, der junge Georg von Hanxleden, ein natürlicher Sohn des Großkomturs, auf Grund der „ersten Bitte“⁶⁾ des Erzbischofs zum Dechanten und Pfarrer zu Wormbach ernannt.⁷⁾ Da der junge Georg von Hanxleden keine höheren Weihen empfangen hatte, konnte er auch nicht daran denken, das Dekanat selbst zu verwalten. Er überließ das geistliche

1) Rolla antiqua f. 5 p. 2.

2) Farr. Gel. IX 245.

3) Grafsch. Rep. 241.

4) Ebd.

5) Ebd. 322. 4a.

6) Werminghoff, Verfassungsgeschichte 53.

7) Akten 356—367. Nr. 356. Orig. In dorso: Preces primariae Archiepiscopales pro Georgio de Hanxleden in casu vacantis beneficii Grafschaft. Ao. 1600, 18. Febr.

Amt dem Pfarrer zu Oberkirchen, Eberhard Weisen. Dieser verpflichtete sich am 23. Dezember 1602 gegenüber dem Abte Heinrich Steinhauf, das Dekanat samt Pfarr- und Filialkirchen zu verwalten.

Weisen waltete jedoch seines Amtes in höchstem Grade nachlässig. Die augenscheinlichen Übelstände im Dekanate veranlaßten den Vorsitzenden der Bursfelder Kongregation, Leonhard Kuben, zum Einschreiten. Weisen wurde gezwungen, sein Amt niederzulegen, und Georg von Hanzleden durch das Werler Offizialat aufgefordert, auf das Dekanat zu verzichten. Obwohl ihm im Verweigerungsfalle die Exkommunikation und eine Geldstrafe von 100 Gulden angedroht wurde, machte er keine Anstalten, der Anforderung nachzukommen. Er überließ vielmehr das Dekanat einem Weltgeistlichen, Namens Jobst, der im Kirchenbanne war.¹⁾ Jobst aber vernachlässigte den Gottesdienst. Der Abt erhielt daher von dem geistlichen Gerichtshof zu Werl den dringenden Befehl, Jobst sogleich zu entsetzen und für ihn einen oder zwei geweihte Priester anzustellen. Georg von Hanzleden, der zugleich im Besitze einer Pfründe der Mescheder Kollegiatkirche war, gab trotzdem seine Ansprüche auf das Dekanat Wormbach nicht auf. Er drohte dem Werler Gericht mit dem Reichskammergericht oder der Kurie.

Vor allem der Mangel an kirchlich gesinnten Weltgeistlichen scheint den Erzbischof Ernst von Köln bewogen zu haben, kraft des Devolutionsrechtes am 8. Januar 1610 den Graffschafter Konventualen Georg Zeppenfeld, der bereits am 30. August 1609 von dem Abte als Pfarrer in Wormbach eingesetzt worden war, mit dem Dekanate investieren zu lassen.²⁾

Der Dechant Georg Zeppenfeld beanspruchte für sich die Kollation und Investitur zu der Vikarie in Wormbach. Als Vikar stand ihm sein Bruder Wilhelm zur Seite.

Der neue Dechant stieß in der Pfarrleitung auf große Schwierigkeiten. Als er die Pfarre Wormbach verwalten wollte, zeigte es sich, daß der Vikar in Berghausen sich in den Besitz der Güterverzeichnisse der Dekanatskirche gesetzt hatte und sie nicht herausgeben wollte. Als der Erzbischof es ihm im Jahre 1611 befahl, gehorchte er endlich.

Vor allem galt es, die alte Lehre zu befestigen, ehe die neue an Anhängern gewann. Noch im Jahre 1612 wurde die nicht kirchliche Ehe des Berghausener Vikars Franz Austodis, von den erz-

¹⁾ Ebd.

²⁾ Akten b 20.

bischöflichen Pfarroisitatoren für nichtig erklärt und der deutsche Gesang, der in dem Gottesdienste eingeführt worden war, verboten.¹⁾

Der Dechant Zeppenfeld bekämpfte auch die in dem Dekanate eingerissene Unsitlichkeit mit großem Eifer. So lud er im Jahre 1619 einen Müller vor sein Sendgericht, damit sich jener wegen Ehebruchs und der Sonntagsentheiligung verantworte. Doch drang er mit seinem Anspruche auf Jurisdiktion hier nicht durch. Es wurde ihm von dem Werler Offizialatgerichte das Recht, derartige Vergehen zu bestrafen, streitig gemacht.²⁾

Auch ferner war das Dekanat Wormbach, wie die dem Kloster inforporierten Pfarren, für die Weltgeistlichen begehrenswert. Am 8. Oktober 1627 hielt der Hildesheimer Domherr Kaspar Wilhelm von Bruch bei dem Abte Schaffen um ein Benefizium für einen Geistlichen an. Der Abt antwortete ihm, solange die im Dekanate Wormbach pastorierenden Mönche sich wie bisher geistlich verhielten, könne man sie nicht abberufen. Alle anderen Pfarren, deren Kollation dem Kloster zustehe, seien noch mit tüchtigen Priestern besetzt.³⁾

Der Abt war also durchaus nicht gewillt, die Mönche seines Klosters aus der Seelsorge zurückzuberufen. Ja, im Jahre 1628 führte er auf dem Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation einen Beschluß herbei, daß das Dekanat Wormbach von dem Dechanten Zeppenfeld auf ihn selbst übertragen werde. Zeppenfeld dagegen sollte die Propstei Belecke und die Seelsorge des Nonnenklosters Odacker übernehmen.⁴⁾

Doch dieser bezeugte zu einem Tausche wenig Lust. Er erklärte, sein Amt mache es ihm unmöglich, die neue Last auf sich zu nehmen. Auch hatte er bei seinen Pfarrkindern soviel Anhänglichkeit gefunden, daß diese am 21. August 1629 den Abt baten, ihnen den Dechanten, als Seelsorger, zu belassen, und falls das nicht anginge, den Vikar in Wormbach, der, auch ein Grasschafter Mönch, schon mit der Verwaltung des Dekanates vertraut war, an seine Stelle zu setzen.

Zeppenfeld zog sich darauf bald ins Kloster zurück, wo er erst im Jahre 1657 gestorben sein soll. Die Verwaltung des Dekanates und der Pfarrkirche Wormbach wurde hierauf von dem Abte dem

¹⁾ Cop. prot. 206.

²⁾ Vgl. oben 9 n. 1.

³⁾ Akten b 20.

⁴⁾ Rec. cap. 329.

Gräffchafter Mönche Philipp Syler übertragen, ohne daß wahrſcheinlich der Dechant Zeppenfeld auf ſein Amt verzichtete.

Als Philipp Syler im Jahre 1633 ſtarb,¹⁾ leiſtete der neue Abt Johann Worth (1633—1671) bei der Beſtätigung ſeiner Abtwahl durch den Erzbischof von Köln zugleich den für Dechanten durch das Tridentinum vorgeſchriebenen Amtſeid. Er wurde alſo ſelbſt Dechant von Wormbach, während der Mönch, den er mit der Pfarrkirche zu Wormbach investiert hatte, als ſein Vikar erſchien.

Der Abt Johann Worth nahm das Dekanat Wormbach ſowohl nach Seiten des Vermögens als der geiſtlichen Rechte in Anſpruch. Jetzt konnte es vor allem gelingen, Gräffchafter Mönche in die Seelſorge des Dekanates einzuführen. So geſchah es an den Kirchen in Fredeburg, Berghauſen, Kirchrarbach, Lenne²⁾ und Schmallenberg.

Nicht genug daran, auch die Weltgeiſtlichkeit des Dekanates ſuchte der Abt von ſich in Abhängigkeit zu bringen. Zu dieſem Zwecke erneuerte er im Jahre 1669 den bereits vor ungefähr dreihundert Jahren gegründeten Wormbacher Kaland, der, frühzeitig eingegangen, von dem Dechanten Eberhard von Cobbenroide im Jahre 1562 ſchon einmal wieder hergeſtellt, ſeitdem wieder in Verfall geraten war. Der Kaland war urſprünglich eine Vereinigung der Geiſtlichen eines Dekanates. Auch Laien wurden hierin aufgenommen. Der Zweck des Kalands war Stiftung und Leſung von Meſſen, Schenkungen an Kirchen, Almofengeben und Sorge für die Seelenruhe der verſtorbenen Mitglieder.

Zur feierlichen Beſtätigung hängt der Abt, als Dechant und Erzprieſter von Wormbach, ſein Siegel neben das des Bürgermeiſters und der Ratsherren der Stadt Schmallenberg an die neu ausgeſtellte Satzungsurkunde des Kalands und gab hierdurch zu verſtehen, daß die Geiſtlichkeit des Dekanates dem Kloſter untergeordnet ſei. Die Urkunde wurde auch von dem Gräffchafter Mönch Johann Meckel, dem damaligen Pfarrer in Wormbach, unterſchrieben. Er nannte ſich nur Kuratus.

Erſt der Tod des Abtes Johann Worth am 10. April 1671 gab der Weltgeiſtlichkeit des Dekanates den willkommenen Anlaß, gegen die wachſende Macht des Gräffchafter Kloſters Widerſpruch zu erheben. Noch hatten ſich Weltgeiſtliche in den Pfarren Ober-

¹⁾ Mart. 26.

²⁾ Chron. III 38.

hudem, Dorlar, Böderfeld und Oberkirchen als Seelsorger erhalten. An ihre Spitze stellte sich der Pastor Anton Bergenthal zu Oberkirchen. Er wandte sich an den Erzbischof Max Heinrich von Köln und wußte diesen zu überzeugen, daß er, als Erzbischof, nicht nur das Recht habe, den Dechanten von Wormbach zu bestätigen, sondern auch über das Dekanat selbst zu verfügen.¹⁾

Auch der Kölner Generalvikar Paul Außen, dem die Angelegenheit zu weiterer Untersuchung übergeben worden war, stellte sich anfangs auf Seite Bergenthals. Er sprach sich am 25. April 1671 dahin aus, daß eine Vereinigung des Dekanates Wormbach mit der Würde des Abtes unzulässig sei. Er hatte namentlich der Aussage des geistlichen Kommissars im Herzogtum Westfalen und Mescheder Kanonikers Jobst Helner vertraut, der insbesondere, ganz abgesehen von der Rechtslage, ihm mitgeteilt hatte, die westfälischen Geistlichen seien allgemein sehr unwillig darüber, daß die Grafschafter Mönche durch ihre Seelsorge ihnen die Möglichkeit nähmen, eine reicher ausgestattete Pfründe zu erhalten.²⁾

Der Erzbischof Max Heinrich von Köln übertrug hierauf ohne weiteres dem ihm durch Helner empfohlenen Pastor Bergenthal in Oberkirchen das Dekanat Wormbach, während der Grafschafter Konvent den neugewählten, aber noch nicht bestätigten Abt Gottfried Richardi im Jahr 1671 durch den Kuratus in Wormbach, den Pater Johann Meckel, in den Besitz der Dekanatskirche einführte.

Zugleich erhob auch das Kloster Einspruch gegen die Verletzung seiner Rechte und verlangte die Bestätigung des Abtes, als Dechanten von Wormbach. Der Erzbischof sah sich gezwungen, das Recht des Klosters anzuerkennen. Mit Rücksicht darauf, daß er über die Rechtsfrage falsch unterrichtet worden sei, forderte er Bergenthal auf, auf das Dekanat zu verzichten. Bergenthal verschanzte sich hinter einem formalen Bedenken. Das Kapitel des Klosters, behauptete er, habe kein Recht, während der Erledigung des Abtstuhles das Dekanat zu übertragen.³⁾ Auch den Beschluß der Bursfelder Kongregation vom Jahre 1628, durch den Abtei und Dekanat vereinigt worden waren, wollte er nicht anerkennen. Tatsächlich sei er nicht vollzogen und daher nicht rechtskräftig geworden.

Nicht nur hinderte er den Abt, das Sendgericht in der Pfarre Oberkirchen auszuüben, er selbst handhabte es in einigen Pfarren des Dekanates.

1) Akten b 20.

2) Ebd.

3) Ebd.

Es glückte dem Kloster, den kölnischen Generalvikar Paul Außen zu gewinnen. Dieser versprach am 30. Juni 1674 dem Abte Gottfried Richardi, die Graffschafter Sache zu unterstützen. Durch ihn veranlaßt, sah sich der Erzbischof Max Heinrich zu schärferen Maßregeln gegen Bergenthal gezwungen. Am 24. Dezember 1679 erteilte er dem Kommissar Helner den Befehl, dem Pastor Bergenthal zu untersagen, daß er das Dekanat Wormbach weiter verwalte. Da man in Köln nicht genau darüber unterrichtet war, wem früher die Wormbacher Dechanten, solange sie der Weltgeistlichkeit angehörten oder nur einfache Mönche waren, den Amtseid geleistet hätten, so sollte Helner untersuchen, von wem früher jene vereidigt worden waren.¹⁾ Durch Urkunden erwies sich, daß der Dechant von Wormbach früher dem Graffschafter Abte den Schwur geleistet hatte. Da jetzt das Dekanat mit der Abtswürde vereinigt war, so forderte Bergenthal, daß der Abt als Dechant dem Erzbischofe einen besonderen Amtseid leiste. Eher wollte er den Abt im Dekanat nicht anerkennen. Das Kloster machte dagegen mit Recht geltend, daß der verlangte Eid in dem Amtseide, den der Abt dem Erzbischofe geleistet habe, eingeschlossen sei.

Jetzt beruhigten sich der geistliche Kommissar Helner und andere Weltgeistliche eine Zeitlang, ohne zwar die Hoffnung, den Abt aus seiner Stellung als Dechanten und die Mönche aus den Pfarren zu verdrängen, ganz aufzugeben. Die Gelegenheit schien sich von neuem zu bieten, als der Abt Richardi am 9. April 1682 starb. Doch ehe die Weltgeistlichkeit zur Wahl eines neuen Dechanten geschritten war, übertrug der Konvent das Dekanat dem Pater Kaspar Grobe.

Dieser scheint nach der Wahl des neuen Abtes Emmerich Quinken zu dessen Gunsten auf das Dekanat verzichtet zu haben. Der neue Abt ließ sich in der Verwaltung des Dekanates und im Sendgerichte vertreten. Meist geschah dies durch den Pater Benedikt Bodrig, Pastor zu Venne. Doch auch der Prior hielt für ihn das Sendgericht im Dekanate ab.²⁾

Höchst überrascht war Emmerich Quinken, als ihm im Jahre 1692 der Rektor des Kölner Seminars unter der Hand mitteilte, daß von dem Kölner Konsistorium gegen ihn ein Prozeß angestrengt worden sei und er sich dort wegen Verwaltung des Dekanates zu verantworten habe. Jedenfalls erhielt der Abt auch eine amtliche Vorladung. Er lehnte es jedoch ab, zu erscheinen, indem er sich

¹⁾ Ebd. — ²⁾ Ebd.

darauf berief, daß eine Anklage gegen ihn nicht erhoben worden sei, daß die Konsistorialen also zugleich als Richter und Kläger aufträten. Ausdrücklich bestritt er auch die Kompetenz des Kölner Konsistoriums, da dieses nach den Konkordaten des Herzogtums Westfalen nicht zuständig für dieses sei. Das Konsistorium stellte darauf sein Verfahren ein, und der Abt behauptete nach wie vor das Recht, den Titel Dechant zu führen und das Dekanat durch einen Mönch seines Klosters verwalten zu lassen.¹⁾

Um die Stellung des Klosters in Wormbach weiter zu befestigen, wurde im Jahre 1671 die Bruderschaft des Wormbacher Kalands erneuert. Damals übten in sieben Pfarren des Dekanates Grafschafter Mönche die Seelsorge aus, zur Weltgeistlichkeit gehörten nur noch die Pfarrer Anton Bergenthal zu Oberkirchen, Ignaz Richardi zu Oberhundem, Matthias Schmülling zu Bödefeld und Franz Avenhovel zu Dorlar und Kirchlpe.²⁾ Der Kaland erhielt in der Folge eine große Bedeutung. Besondere Stiftungen wurden gemacht und den Seelenmessen größere Festmahle angeschlossen. Nicht bloß Pfarrer, auch der Frühmehsvikar Gottschalk Rode und der Kaiserliche Notar Eberhard Johannwahr zu Schmallenberg, wurden in die Fraternität des Kalands aufgenommen.

Da der Widerstand der Weltgeistlichen gegen das Dekanat des Abtes nicht verstummen wollte, so ließ sich der Abt Cölestin Höynd (1711—1727) noch einmal am 27. Februar 1712 durch den Erzbischof Josef Clemens die Vereinigung des Dekanates und der Abtei bestätigen. Als Grund hierfür wurde, wie es schon früher geschehen war, die Gefahr, die von den umliegenden protestantischen Territorien drohe, besonders hervorgehoben.

Auch gegen die pfarramtliche Tätigkeit der Mönche erhob sich Widerspruch bei den Pfarrangehörigen, die durch die Seelsorge der Weltgeistlichen ihre religiösen Bedürfnisse besser wahrgenommen glaubten. Streitigkeiten wegen der Seelsorge in den Dörfern Landenbeck im Jahre 1654, Langeney seit 1657, Bracht und Lammeke seit 1716 brachen aus. Diese Dörfer gehörten von Haus aus zur Pfarre Wormbach, waren aber in der Folge von anderen Pfarren aus pastoriert worden. Es wäre daher am besten gewesen, wenn der Abt des Klosters sie aus dem Verbande der Wormbacher Kirche entlassen hätte. Mit Rücksicht aber auf den Verlust von Stolgebühren und anderen geistlichen Abgaben, der ihn dadurch betroffen haben würde, hielt der Abt an der alten Ordnung fest.³⁾ Die Folge davon

1) Ebd. — 2) Ebd. — 3) Ebd.

war, daß die Angehörigen jener Dörfer an zwei Orten kirchliche Abgaben zu leisten hatten.

Auch die Bewohner des Dorfes Wormbach waren mit der Seelsorge des Klosters nicht zufrieden. Um seine Einkünfte zu steigern, hatte der Abt Johann Worth die Vikarie an der Kirche zu Wormbach eingehen lassen, die Pacht von 20 Talern dem Grafschafter Mönche, der die Pfarre verwaltete, zugesprochen und das Vikarienhaus an Johann Buderken am 9. Februar 1671 für sieben Jahre verpachtet. Obwohl mit dem Vikariat die Verpflichtung zum Lesen der Frühmesse verbunden war, ließ es der Abt zu, daß jene durch 18 Jahre hindurch in Abgang kam. Die Folge davon war, daß die Gemeinde im Jahre 1702 auf ihre Kosten einen Weltgeistlichen als Lehrer anstellte und ihm die Abhaltung der Frühmesse übertrug, ohne den Abt um Erlaubnis zu bitten. Sie hatten sich in dieser Angelegenheit an den Generabikar gewandt, dessen Genehmigung zu der Stiftung nicht ausgeblieben war. Der von der Gemeinde Wormbach vorgeschlagene Vikar Hermann Wiese wurde von ihm zur Ordination zugelassen und durch einen Notar in den Besitz der Vikarie gesetzt.¹⁾

Da der Abt das Vorgehen der Gemeinde für einen Eingriff in seine Dechantenrechte hielt, so erhob er beim Oeffizialat in Werl Klage gegen die Gemeinde. Er verlor am 26. November 1703 in erster Instanz den Prozeß und wurde zu den Kosten verurteilt. Der Abt wollte sich dem Urteil nicht fügen, doch seine Appellationen an die höhere Instanz in Köln waren nicht von Erfolg gekrönt. Er griff daher zu Gewaltmaßregeln gegen den Vikar und hinderte ihn an dem Darbringen des Frühmehopfers. Die Gemeinde wandte sich infolgedessen mit der Bitte um Unterstützung an den Landdrosten Georg Ernst von Schüingel zu Arnsherg und ersuchte ihn insbesondere, dem Hografen Johann Reuz den Auftrag zu geben, daß er den Vikar Wiese in der Ausübung seines geistlichen Amtes schütze, damit das bevorstehende Ofterfest gebührend gefeiert werden könne.

Es scheint, daß die weltliche Behörde sich der Gemeinde in dieser Sache annahm. Der Grafschafter Abt verzichtete daher in der Folge auf seinen Einspruch gegen die Errichtung der neuen Vikarie. Am 6. Mai 1705 schloß er mit der Gemeinde Wormbach einen Vergleich. Danach gaben er und der Konvent nachträglich ihre Zustimmung zu der Gründung, und beide willigten darin ein, daß die Vikarie immer mit einem Weltgeistlichen, der womöglich

¹⁾ Ebd.

aus dem Kirchspiele Wormbach gewählt werden sollte, besetzt werde. Insofern war dem Kloster ein Einfluß auf die Besetzung der Stelle gesichert, als der Pfarrer im Kirchenvorstand sein Wahlrecht ausübte und bei Stimmgleichheit den Ausschlag gab.

Eine Zeitlang war damit der Friede in der Pfarre Wormbach wieder hergestellt. Doch schon im Jahre 1712 entbrannte zwischen dem Kloster und den Wormbacher Pfarrangehörigen der Streit von neuem. Diesmal handelte es sich um das Pfarrhaus, in dem bisher zwei Grafschafter Mönche und zwar der Pater Bonifacius Populo, als Pfarrer von Wormbach, und der Kaplan zu Berghausen gewohnt hatten. Der Abt wollte das Haus auf Kosten des Kirchspiels Wormbach ausbessern lassen. Die Wormbacher aber behaupteten, daß das Pfarrhaus früher nicht Pfarrhaus, sondern Wohnung des Dechanten gewesen sei, mithin nicht die Gemeinde Wormbach, sondern die Angehörigen des ganzen Dekanates zu den Kosten beisteuern müßten.¹⁾

Ein anderes von den Pfarrangehörigen als Pfarrhaus bezeichnetes Gebäude war von den Grafschafter Mönchen als Stall und Speicher verwendet worden, denn die Mönche betrieben eine erfolgreiche Bewirtschaftung der Pfarrgüter und waren in mehreren Pfarren im Besitze der Kirchenzehnten. Da aber der Titel des Dechanten auf den Grafschafter Abt übergegangen war, der Abt als solcher niemals das Dekanatshaus in Wormbach bewohnte, so war auch die Bezeichnung Dekanatshaus außer Gebrauch gekommen.²⁾

Es zeigte sich jedoch, daß das Recht der Pfarrangehörigen zu Wormbach verjährt war, denn als vor ungefähr 30 Jahren der Pater Bonifacius die von ihnen als Dekanatshaus bezeichnete Wohnung in Besitz genommen hatte, war sie als Pfarrwohnung angesehen worden. Es kam daher zum Prozeß. Dieser endete im Jahre 1714 zugunsten des Klosters. Die Gemeinde Wormbach aber leistete trotz der gerichtlichen Entscheidung Widerstand und rief die Hilfe des Kölner Kurfürsten an. Durch dessen Vermittlung kam es am 20. November 1715 zu einem Vergleich der Parteien. Danach begnügte sich das Kloster, nachdem es anfangs für den Neubau 600 Reichstaler gefordert hatte, mit einem Zuschuß der Gemeinde in der Höhe von 480 Reichstalern. Doch auch diesen zu leisten, weigerte sich die Gemeinde. Noch im Jahre 1717 waren 160 Reichstaler zu zahlen.

1) Ebd. — 2) Ebd.

Bonifacius Populo starb im Jahre 1723. Ihm folgte der Pater Peter Spanke. Er wurde 1736 nach Schmalleberg versetzt. Die Seelsorge des Dekanates Wormbach blieb auch später dem Kloster bis zu seiner Aufhebung in demselben Umfange wie bisher erhalten.

2. Die Kapelle Berghausen.¹⁾

Die Chriakuskapelle in Berghausen war als Filialkirche zu Wormbach gegründet worden. Der Kapellan wohnte bei dem Pastor in Wormbach, dem er auch in der Seelsorge der Mutterkirche zur Seite stand. Nur an gewissen Tagen, vor allem an Sonn- und Feiertagen, ging er nach Berghausen, um in der dortigen Kapelle Messe zu lesen und die Sakramente zu spenden. Patron und Kollator der Kapelle war der Abt von Grafschaft als Dechant von Wormbach. Der Kapellan war nur nach der Anweisung des Pastors von Wormbach, dem er auch zu Gehorsam verpflichtet war, in der Seelsorge tätig. Die zuständige Pfarckirche für die Berghausener Kirchengemeinde war lange Zeit in Wormbach.²⁾

Um nicht ganz auf die kirchliche Bedienung des Wormbacher Pastors und seines Kapellans angewiesen zu sein, hatten die Bauerschaften Ober- und Niederberndorf, Urpe, Menkhäusen, Mailar, Rüdclheim und Heimingshausen im Jahre 1443 die Johannisvikarie gestiftet, die im Jahre 1453 durch den Wormbacher Dechanten bestätigt wurde.³⁾ Die Wahl des Vikars und seine Präsentation behielten sich die Bauerschaften vor. Der Johannisvikar mußte ständig in Berghausen wohnen und wöchentlich drei Messen halten. Auch hatte er, ebenso wie der Kapellan, dem Dechanten und Pastor zu Wormbach Gehorsam zu leisten.

Vikarie und Kapellanat waren zu Beginn des 17. Jahrhunderts stets im Besitze von Weltgeistlichen. Als damals der Johannisvikar starb, wurde die Vikarie durch die Wahl der Kirchenvorsteher zu Berghausen wieder einem Weltgeistlichen, und zwar dem Bizechanten zu Wormbach, Franz Kustodis, nicht zum Vorteil der Gemeinde übertragen. Kustodis bestellte weder einen Kapellan, noch fand er als Bizechant die Zeit, die Vikarie in Berghausen zu verwalten. Daher beschwerten sich die Kirchspielleute zu Berghausen am 20. Februar 1606 bei dem Abte von Grafschaft, als

¹⁾ Akten b 20. — Chron. III 20. — Kampfschulte 184. — Linneborn, Zur Reformation 184.

²⁾ Über die Bezeichnung Pfarrei für Berghausen vgl. Linneborn, Zur Reformation 184 n. 2.

³⁾ Graffsch. Rep. 131.

dem Kollator ihrer Kapelle. Ob mit Erfolg, läßt sich aus den Akten nicht mehr ersehen.¹⁾

Jedenfalls wurde in der Folge die Vikarie immer von Weltgeistlichen verwaltet. Da der Johannisevikar in Berghausen selbst wohnte und daher immer in der Lage war, die Seelsorge auszuüben, empfand man es hier schmerzlich, wenn — was im Dreißigjährigen Kriege einmal eintrat — die Stelle eine Zeitlang unbesetzt blieb. Wohl war auch noch der Kapellan des Wormbacher Pastors, der seit dem Jahre 1610, ebenso wie der Pastor, dem Kloster Graffchaft als Mönch angehörte, mit der Seelsorge in Berghausen beauftragt. Doch legten die dortigen Einwohner vor allem Wert darauf, daß der Priester am Orte selbst lebte. Sie waren daher bei der Verarmung der Vikarie geneigt, diese mit der Kapelle zu vereinigen, vorausgesetzt, daß der Kapellan nach Berghausen ziehe, selbst um den Preis, daß sie hierdurch einen Graffschafter Mönch als Seelsorger erhielten. Deshalb wandten sie sich an den Erzbischof von Köln. Da die auf dessen Anordnung eingesetzten Visitatoren feststellten, daß das Gut der Vikarie in Folge des Krieges wüst lag und einen Vikar zu ernähren nicht instande war, und daß auch die Einkünfte der Kapelle nicht einzutreiben waren, so wurde die Vereinigung beider geistlicher Pfründen beschlossen, doch mit der Einschränkung, daß sie nur solange Platz greifen sollte, als die Not des Krieges anhielt. Der rechtmäßige Kollator, der Abt Johannes Worth, übertrug darauf die Kapelle und Vikarie in Berghausen dem Pater Sonnenborn. Dieser verpflichtete sich am 26. September 1640 gegenüber dem Abte, die Messe, wenn nicht täglich, so doch dreimal in der Woche zu halten und, so oft sich Gelegenheit dazu böte, Beichte zu hören.²⁾

Wie an den meisten Orten zeigte sich sehr bald auch in Berghausen, daß die Gemeinde die Seelsorge eines Weltgeistlichen der eines Mönches vorzog. Sie richtete daher das Gesuch an den Abt, daß er die Vikarie wieder von der Kapelle trenne, und suchte alsdann einen Weltgeistlichen in den Besitz der Vikarie zu setzen.

Doch vergebens, als der Pater Sonnenborn im Jahre 1676 auf seine Pfründe in Berghausen verzichtete, um sich ins Kloster zurückzuziehen, übertrug der Abt Gottfried Richardi dem Pater Heinrich Brüning das Kirchenamt in Berghausen. Die Berghausener erklärten sich zwar damit einverstanden, daß der Pater auch die Johannisevikarie übernahm, aber es sollte dies nur solange

¹⁾ Akten b 20.

²⁾ Ebd.

geschehen, bis ihr Kandidat, Hermann Eberhard, aus dem nahen Dorfe Heiminghausen, das Alter erreicht habe, um die Priesterweihe empfangen und die Vikarie antreten zu können. Im Jahre 1683 hatte Hermann Eberhard seine theologischen Studien so weit abgeschlossen, daß er von der Gemeinde dem Abte zur Verleihung der Vikarie vorgeschlagen werden konnte.

Inzwischen aber scheint durch die Schuld des Graffschafter Abtes und der Gemeinde für die Seelsorge in Berghausen keine Fürsorge getroffen worden zu sein. Denn noch in demselben Jahre verlieh kraft des Devolutionsrechtes der Erzbischof Max Heinrich von Köln die Johanniskvikarie dem Weltgeistlichen Johann Wulff. Dieser übernahm die Vikarie. Als er 1691 starb, schlugen die Kirchspielleute wieder einen Weltgeistlichen, mit Namen Johann Sivert, zu der Vikarie vor. Ihre Wahl fand die Genehmigung des Abtes. Auch in der Folgezeit blieb ihnen das Präsentationsrecht zu der Vikarie erhalten, während der Abt von Graffschaft die Kollation und Investitur behauptete. Wohl suchte im Jahre 1696 der Generalvikar Johann von Beyder dem Abte Emmerich Quinken die Investitur des Weltgeistlichen Christian Sasse mit der Johanniskvikarie streitig zu machen. Doch dieser beanspruchte mit Erfolg das Recht, selbst die Besetzung der Kirchenämter in seinem Dekanate vorzunehmen.¹⁾

Während die Gemeinde es vorzog, für die Vikarie immer einen Weltgeistlichen vorzuschlagen, wurde das Kapellanat regelmäßig vom Kloster mit einem Mönche besetzt. Als der Pater Heinrich Brüning aus der Berghausen Seelsorge zum Propst in Belecke berufen wurde, folgte ihm sein Ordensbruder Bernhard Leiffere als Kapellan. Dieser wiederum wurde im Jahre 1691 zum Beichtvater der Nonnen in Ddacker berufen. Sein Nachfolger war der Pater Gregor Schulte. Als er 1695 zum Novizenmeister berufen wurde, folgte ihm Matthäus Poolmann. Auch dessen Nachfolger, Alexander Mönning, war ein Graffschafter Mönch († 1736). Bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1804 übten Mönche die Seelsorge an der Kapelle zu Berghausen regelmäßig aus.

3. Die Pfarrkirche Fredeburg.²⁾

Die Stadt Fredeburg besaß im Mittelalter eine dem hl. Georg geweihte Kapelle, die von dem Grafen Gottfried IV. von Arnberg

¹⁾ Chron. III 20 ff.

²⁾ Aften b 10. — Chron. III 33. — Kampfschulte 183 ff. — Tüding, Geschichte der Burg und des Landes Fredeburg 76—101. — Linneborn J., Zur Reformation 185.

errichtet und im Jahre 1353 mit Gütern ausgestattet worden war.¹⁾ Die zuständige Pfarrkirche für die Bewohner der Stadt war damals noch die dem Kloster inkorporierte Pfarrkirche zu Wormbach. Doch ließ der Dechant dieser Kirche, ebenso wie in Berghausen, die geistlichen Einrichtungen meist durch einen Kapellan in Fredeburg vornehmen. Als im Jahre 1518 den Fredeburgern die Amtstätigkeit ihres Kapellans nicht mehr genügte, stifteten sie eine Frühmessvikarie. Der Vikar, dessen Wahl sich die Stadt vorbehielt, mußte neben der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen drei Messen wöchentlich lesen. Auch war er verpflichtet, den Dechanten von Wormbach und seinen Kapellan in der übrigen Seelsorge zu unterstützen.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die Georgskapelle zu Fredeburg bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation zur Pfarrkirche erhoben²⁾ und die Vikarie mit ihr vereinigt. Hinsichtlich der Pfarrkirche wurde die Vereinbarung getroffen, daß der Abt von Grafschaft, als Herr der Pfarre Wormbach, mit der Stadt, als Gründerin der Vikarie, in der Besetzung abzuwechseln habe. Fredeburg war damals teils protestantisch. Der Pastor, Hieronymus Bergenthal, lebte in der Ehe und ließ in der Kirche deutsche Gesänge und in der Schule evangelische Bücher zu. Trotzdem wurde, als die Kirche 1612 visitiert worden war, seine Güterverwaltung nicht getadelt.³⁾

In der Folge kam es zwischen dem Kloster und der Stadt wegen Besetzung des Pfarramts zu Streitigkeiten, umso mehr als die Stadt die Reigung bekundete, Geistliche, die der neuen Lehre günstig gesinnt waren, zu berufen.⁴⁾ Es gelang ihr aber nicht, ihr Recht auf die abwechselnde Besetzung ihrer Pfarrkirche geltend zu machen, da die Urkunde, die ihr das Recht zugestand, aus dem Pfarrarchiv verschwunden war. Auch in Fredeburg suchte das Kloster unter Übergehung von Weltgeistlichen allein Mönchen die Pfarrpfünde zu verschaffen.

Der erste Grafschaftler Mönch, der hier die Seelsorge übernahm, scheint Oberhard Pistor gewesen zu sein. Er wurde am 9. Juli 1628 von dem Abte Gabriel Schaffen als Seelsorger nach Fredeburg geschickt.⁵⁾ Zu seinem Nachfolger ernannte der Abt

¹⁾ Grafsch. Rep. 55.

²⁾ Tüding, Geschichte der Burg und des Landes Fredeburg 100.

³⁾ Cop. prot. 209.

⁴⁾ Cop. prot. 537.

⁵⁾ Mart. 201.

den Graffschafter Ordensbruder Petrus Kerfenbroch. Nach dessen Tode beschloß der Abt Johann Worth, den nach seiner eigenen Wahl bestellten Weltgeistlichen Kornelius Selteren in den Besitz der Fredeburger Pfarrkirche einzuführen. Doch jetzt leisteten die Bürger Widerstand. Sie erklärten, es sei an ihnen die Reihe, den Pfarrer zu wählen. Ohne Rücksicht auf den Abt zu nehmen, führten sie den Weltgeistlichen Peter Braun in den Besitz ihrer Kirche ein und ließen durch ihn den Gottesdienst verrichten. Braun aber war verhehlicht und sein Lebenswandel schien dem Abte nicht einwandfrei. Deshalb erkannte ihn der Abt nicht als Pastor an. Darüber kam es im Jahre 1646 vor dem Offizialatgericht zu Werl zu einem Rechtsstreit. Der Ritter Ernst Heinrich von Bruch, der sich zur neuen Lehre bekannt zu haben scheint und der Magister von Fredeburg traten als Kläger gegen den Abt wegen Nichtachtung des Wahlrechts der Stadt auf. Sie wurden abgewiesen, und Braun mußte auf die Pfarrkirche zu Fredeburg verzichten. Der Abt von Graffschaft erlangte, weil er in den Kollationsurkunden aus den Jahren 1586¹⁾, 1588 und 1602²⁾ zugleich mit dem Dekanate Wormbach als Kollator der Filialkirchen Berghausen und Fredeburg genannt worden war, die unbeschränkte Kollatur der Fredeburger Kirche. Der Umstand, daß die der städtischen Präsentation vorbehaltenen Vikarie mit der Georgskirche vereinigt worden war, blieb völlig unberücksichtigt. Zweifellos wurde also die Stadt Fredeburg, als Patron der früher selbständigen Vikarie, in ihrem Rechte verkürzt.

Schon im Jahre 1651 finden wir einen Graffschafter Mönch, Georg Anlagen, als Pastor in Fredeburg. Es folgten in weiterer Reihenfolge durchweg Mönche als Seelsorger. Die Stadt war mit der klösterlichen Verwaltung der Pfarre wenig zufrieden. Mehr als einmal kam es zu heftigen Zwistigkeiten.

Zunächst folgte auf den Pastor Georg Anlagen Maria Böding. Er starb 1681 als Propst zu Beledde. Sein Nachfolger, Eberhard Fredeböling, geriet mit Franz Becker, einem tüchtigen Trinker, aber schlechten Küster und Schulmeister, ferner mit dem Richter zu Fredeburg und einigen anderen Pfarrangehörigen in heftigen Streit, der teils durch die Grobheit Beckers, teils durch die strengen Forderungen des frommen mönchischen Seelsorgers hervorgerufen wurde.³⁾ Fredeböling verstarb im Jahre 1690. An seine Stelle

1) Graffsch. Rep. 322.

2) Akten b 20.

3) Akten b 20. Synodalia.

trat der Pater Anselm Arning. Diesem folgte seit 1710 sein Klosterbruder Maurus Baptista, der 1734 als Pfarrer zu Kirchrarbach gestorben ist. Im Jahre 1831 starb Schäffer, der letzte Graffschafter Mönch als Pastor zu Fredeburg.¹⁾

4. Die Pfarrkirche Kirchrarbach.²⁾

Die Lambertikirche zu Kirchrarbach gehörte zu den Gütern der Graffschafter Klostervogtei. Im Mittelalter waren die Herren von Graffschaft Patrone dieser Kirche. Als Patron präsentierte der Ritter Johann von Graffschaft noch im Jahre 1502 den Pfarrer dem Dechanten von Wormbach.³⁾ Nach dem Aussterben der Herren von Graffschaft gelangte das Patronat an die Herren von Fürstenberg,⁴⁾ die es zugleich mit der Vogtei des Klosters in ihren Besitz nahmen.

Die Herren von Fürstenberg jedoch ließen im Zeitalter der Reformation dem Eindringen neuer kirchlicher Bräuche freien Lauf. Sie legten auf die Ausübung der Patronatsrechte keinen Wert, sondern begnügten sich mit der Zahlung einiger Kirchenrenten. So kam es, daß um das Jahr 1600 die Pfarrangehörigen von Kirchrarbach selbst ihre Pfarrer wählten. Unter diesen machte sich bald eine Lockerung der Zucht bemerkbar. Ohne daß die Geistlichen sich offen zur neuen Kirche bekannten, übertraten sie die Vorschrift des Cölibates. Die geistliche Behörde sah sich daher zum Einschreiten veranlaßt. Am 29. Juli 1615 erteilte sie dem Richter des Ortes Kirchrarbach und anderen Richtern den Befehl, die Frauen der Pastore zu Kirchrarbach, Dorlar, Eversberg und Remblinghausen in Haft zu nehmen.⁵⁾ Zugleich war sie bemüht, eine bessere Bewirtschaftung der Pfarrgüter herbeizuführen und ihrer Verschleuderung entgegen zu arbeiten.⁶⁾ Mit aller Entschiedenheit schritt man im Jahre 1616 gegen den Pastor Anton Barthold ein. Geistliche Visitatoren entsetzten ihn wegen seines schlechten Lebenswandels des Amtes.

Jetzt machte der Abt Gabriel Schaffen sein Anrecht auf das Patronat, das die Freiherrn von Fürstenberg nicht mehr ausübten, auf Grund der Defanatatsgewalt oder eines Vertrages mit den Fürstenbergs geltend. Er verließ die Pfarrkirche dem Welt-

¹⁾ Chron. 192.

²⁾ Akten b 16. — Chron. III 40. — Kampfschulte 181.

³⁾ Akten b 16. Acta secundae instantiae 44.

⁴⁾ Kampfschulte 181.

⁵⁾ Cop. prot. 272 und 275 ff.

⁶⁾ Cop. prot. 210 und 253.

geistlichen Johann Salomonis.¹⁾ Salomonis war gut vorgebildet und gerade aus dem Priesterseminar entlassen worden. Er handelte pflichtgemäß, als er im Jahre 1619 Thomas Deppe und die adelige Familie Cloidt von Hanzleden, als Ketzer, in seiner Gemeinde der geistlichen Behörde anzeigte,²⁾ doch ließ er sich selbst allerlei Fehltritte zu schulden kommen. Er erschien betrunken zur Messe und Prozession, verletzte das Gebot des Eölibats und verabsäumte die ihm obliegenden Messen zu Oberhenneborn. Daher wurde er im Jahre 1626 seines Amtes entsetzt. Auf Wunsch des Kommissars des Herzogtums Westfalen, des Abtes Gottfried Reichman,³⁾ verließ darauf der Grafschafter Abt Gabriel Schaffen die Lambertskirche dem Mescheder Vikar und Lehrer Bernhard Kramers.

Bisher hatte die Kirchrarbacher Pfarre immer Weltgeistliche gehabt. Das änderte sich im Dreißigjährigen Kriege. Als sie im Jahre 1636 erledigt wurde, zeigte es sich, daß es bei der Verwüstung der Pfarrgüter schwer hielt, einen Weltgeistlichen zum Pfarrer zu gewinnen. In dieser Not wünschten die Pfarrangehörigen selbst einen Mönch als Seelsorger, weil er sich wirtschaftlich leichter erhalten konnte als ein Weltgeistlicher. Es war Theodor von Cloidt zu Hanzleden, der den Abt von Grafschaft bat, dem Pater Kaspar Titius die Seelsorge zu übertragen. Der Grafschafter Mönch übernahm zugleich den Unterricht des jungen Lubert von Cloidt.

Siebenundvierzig Jahre ist der Pater Titius in der Seelsorge zu Kirchrarbach tätig gewesen. Als er 1682 oder 1683 ins Kloster zurückgerufen wurde, zeigte es sich jedoch wieder, daß die Gemeinde, gleich anderen, einem Weltgeistlichen vor einem Mönche den Vorzug gab. Die Familie von Cloidt wie die übrigen Pfarrangehörigen baten den Abt um Anstellung eines Weltgeistlichen, der in der Pfarre selbst geboren sei. Es scheint, daß sie abschlägig beschieden wurden und nun mit Umgehung des Abtes, als Patrons und Kollators, sich an den Erzbischof von Köln wandten. Dieser entsprach ihrer Bitte. Ein Befehlsschreiben des Kölner Weihbischofs Johann Heinrich Anethan übergab die Pfarre dem weltlichen Kleriker Johann Selmann. Der Abt war jedoch nicht gewillt, gutwillig auf sein Patronat zu verzichten, sondern ließ es auf einen Prozeß ankommen. Er erstritt ein obsiegendes Urteil. Das Präsentationsrecht wurde ihm durch das Kölner Offizialat in zweiter Instanz zugesprochen.

1) Cop. prot. 295. 2) Cop. prot. 347.

3) Höyndt, N., Geschichte der Pfarreien des Dekanats Arnberg 116.

Fortan schritt das Kloster Grafschaft dazu, auch in Kirchrarbach Mönche als Pfarrer einzusetzen. Im Jahre 1683 übernahm der Pater Konrad Freihof, 1715 Pater Petrus Spanke, 1723 Pater Maurus Baptista die Seelsorge.¹⁾ Bis zur Aufhebung des Klosters haben nur Grafschafter Mönche hier als Pfarrer gewirkt.

5. Die Pfarrkirche Schmallenberg.²⁾

Die Patronatsverhältnisse der Alexanderkirche in Schmallenberg sind nicht ganz klar. Nach der Reformation des Klosters Grafschaft 1507 finden wir daselbst für kurze Zeit den Grafschafter Konventualen Eberhard Cobbenroide als Pfarrer. Aus dieser Tatsache suchten die Grafschafter Mönche das Recht des Klosters auf die Besetzung dieser Pfarrkirche zu folgern. Sie meinten, es sei kurz vorher das Recht hierzu erworben worden. Da die Pfarrkirche in Bödefeld im Jahre 1072 dem Kloster Grafschaft inkorporiert, später aber das Patronatsrecht dieser Kirche dem Hause Arnberg³⁾, dann dem Kölner Erzbischof überlassen worden war, so glaubten sie, daß ein Austausch zwischen den Kirchen zu Schmallenberg und Bödefeld stattgefunden habe. Tatsächlich verließ der Abt Rotger im Jahre 1559 die Alexanderkirche an einen Weltgeistlichen, ohne auf Widerspruch zu stoßen.⁴⁾

Außerdem bestand an der Pfarrkirche zu Schmallenberg noch die Hippolytswikarie. Da sie von der Stadt gegründet worden war, gehörte der Bürgererschaft das Patronat.⁵⁾ Noch im Jahre 1569 erwählte sie den Vikar. Beide Stellungen befanden sich dauernd in den Händen von Weltgeistlichen.

In der Folge ist das Kloster auch hier bemüht gewesen, seine Ansprüche auf Einsetzung der Geistlichen zu erweitern und die Weltgeistlichen durch Mönche zu ersetzen.

Als im Jahre 1584 der Schmallenberger Pastor Georg Vogt starb und auch die Grafschafter Abtei gerade erledigt war, wurde zwischen der Vertretung der Stadt Schmallenberg und dem Konvente zu Grafschaft eine Vereinigung des Pastorats und der Vikarie unter der Bedingung vorgenommen, daß die Ernennung des Pastors zwischen Stadt und Kloster wechseln solle.

Daneben verabredete man, daß der Schulmeister nur mit Zustimmung des Pastors angenommen und entsetzt werden könne.

¹⁾ Seiberz, Quellen III. 451, 430, 426.

²⁾ Aften b 17. — Chron. III 42. — Kampfschulte 182.

³⁾ Grafsch. Rep. 150.

⁴⁾ Ebd. 218 b.

⁵⁾ Ebd. 218 a.

Die Vereinigung von Pastorat und Vikarie sollte jederzeit rückgängig gemacht werden können. Da aber in der Stadt protestantische Neigungen eben stärker hervortraten, und die Wahl eines Pfarrers und Schulmeisters durch den Rat leicht zum Siege der evangelischen Partei führen konnte, so erklärte der Abt Heinrich Steinhauß im Jahre 1597 die Vereinigung für nichtig.

Seitdem kümmerte sich auch der Abt nicht mehr um das Patronatsrecht der Stadt an der Vikarie. Er übertrug diese dem Johann Judoci und das Pastorat Abraham Ebbinghoff, genannt Voget. Beide waren Weltgeistliche. Doch täuschte sich der Abt in Ebbinghoff. Denn dieser trat zum Luthertum über und viele Schmallenberger folgten seinem Beispiele.¹⁾ Um das Jahr 1606 wurde er auf Betreiben des Grasschafter Abtes durch den kurfürstlichen Kommissar, der mit der Kirchenvisitation beauftragt worden war, seines Amtes entsetzt.²⁾

Im Jahre 1612 finden wir Gerhard Balbe als Pastor zu Schmallenberg. Er war ein streng gläubiger Katholik, den der Abt von Grasschaft eingesetzt hatte. Die Hippolytstvikarie war von dem Abte dem Johann Kustodis übertragen worden.

Unter dem Pastor Gerhard Balbe kam es zu einem Aufstand der Bürger. Die zum Teil evangelischen Schmallenberger warfen ihn von der Kanzel.³⁾ Er mußte nach Medebach flüchten. Hier ist er zum Dechanten gewählt worden.

Im Jahre 1613 war Johann Straße im Besitze der Schmallenberger Pfarre. Vielleicht ist er eine Zeitlang Protestant und als solcher verheiratet gewesen, jedenfalls hatte er ums Jahr 1617 einen erwachsenen Sohn.⁴⁾ Er wurde von dem Kloster in strenger Zucht gehalten, denn 1619 hieß es von ihm bei einer Kirchenvisitation, daß er alle 15 Tage und an den Muttergottesfesten dem Prior von Grasschaft beichte.

Als Straße 1623 kurz vor seinem Tode auf die Pfarrkirche zugunsten des Abtes Schaffen verzichtete, wurde der dem Kloster ergebene Pastor zu Lenne, Vinzenz Niederstein, auf Vorschlag des Abtes von dem Wormbacher Dechanten mit der Alexanderkirche investiert.

Für die weitere Zeit des Dreißigjährigen Krieges liegen keine Nachrichten über die Pfarre Schmallenberg vor. Im Jahre 1649

1) Chron. III 42.

2) Ebd.

3) Chron. III 42 ff.

4) Akten b 17. Originalbittschrift ohne Datum.

meldete der Bürgermeister und Rat der Stadt Schmalleberg dem Abte, daß der Pastor Vinzenz Niederstein wegen hohen Alters seinem Amte nicht mehr vorstehen könne. Der Abt habe ihnen versprochen, einem geeigneten Geistlichen, den die Stadt vorschläge, die Pfarrpfründe zu verleihen. Nun sei Johann Laymann vor einigen Tagen aus dem Kölner Priesterseminar nach Schmalleberg gekommen. Seine Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit werde allgemein hoch geschätzt. Um so ratsamer sei es, einen so tüchtigen Mann zum Pfarrer zu ernennen, als man von Lutheranern und Kalvinisten umgeben sei und daher eines tüchtigen Pastors bedürfe.¹⁾

Der Abt schenkte jedoch den Wünschen der Schmalleberger kein Gehör. Schon früher hatte er dem Pfarrer Niederstein den Graffschafter Prior Heltmann als Koadministrator zur Seite gestellt. Als nun Niederstein 1651 zu gunsten des Abtes auf seine Pfründe verzichtete, behielt der Pater Heltmann die Ausübung der Schmalleberger Seelsorge, ohne förmlich mit der Pfarrkirche investiert zu werden.

Das Kloster konnte auch hier glauben, den Weltgeistlichen durch einen Mönch verdrängt zu haben. Doch die Dinge nahmen einen anderen Verlauf. Als sich Heltmann amtsmüde im Jahre 1673 in das Kloster zurückziehen wollte, kam es zu einer Beratung zwischen dem Abte und den Vertretern des Schmalleberger Rates, Trilling und Keves. Das Ergebnis der Beratung war, daß wieder ein Graffschafter Mönch, und zwar der Pater Kaspar Grobe, als Pfarrer nach Schmalleberg gesandt wurde.

Der Pater Grobe war bisher als Kapellan zu Wormbach angestellt gewesen. Schon war er dort öffentlich verabschiedet worden und hatte für die Wirtschaft auf der Schmalleberger Pastorat Vieh eingekauft,²⁾ da erfolgte im letzten Augenblicke der Einspruch der kirchlichen Behörde. Offenbar wünschte die Weltgeistlichkeit nicht, daß auch Schmalleberg vom Kloster aus pastoriert und damit die Weltpriester aus der Pfarre verdrängt würden. Der geistliche Kommissar des Herzogtums Westfalen, Jobst Helner, wußte, daß das Kloster Graffschaft den urkundlichen Beweis, daß ihm die Pfarrkirche Schmalleberg inkorporiert worden sei, nicht beibringen könne. Er riet daher am 9. Juli 1673 dem Erzbischof Max Heinrich von Bayern, er möge den Abt auffordern, einen

¹⁾ Ebd.

²⁾ Akten b 17. Recessus iterato contradictorius et submissivus.

Weltgeistlichen zum Pfarrer zu bestellen. Der Erzbischof leistete jedoch dem Räte keine Folge. Pater Kaspar Grobe blieb Pfarrer.¹⁾

Jetzt aber erhoben die Schmallenberger lauten Widerspruch. Sie wollten ihre Pfarrkirche nicht in die Hände eines Mönches übergehen lassen und damit in volle kirchliche Abhängigkeit von dem Kloster geraten. Als sich am 18. Juli 1673 Kaspar Grobe, begleitet von dem Wormbacher Pastor, als Stellvertreter des Abtes, und dem Pfarrer Heltmann, im Schmallenberger Pfarrhause einfand, um sich von dort aus in Gegenwart eines Notars und des Stadtrates zu der feierlichen Einführung in die Pfarrkirche zu begeben, entstand plötzlich ein Volksauflauf, der durch einen Schmallenberger Notar und den Bürgermeister Heinrich Höffen vorbereitet worden sein soll. Auf ein Glockenzeichen wurde die Pfarrkirche von Bürgern besetzt. Dem Wormbacher Pastor und dem alten Pfarrer Heltmann, der feierlich auf sein Amt verzichten wollte, verwehrte man den Eintritt in die Kirche. Es wurde sogar von der Bürgerschaft eine bewaffnete Wache in die Kirche gelegt. Zugleich ersuchte man den geistlichen Kommissar Helner, einen Weltgeistlichen anstellen zu lassen.

Zu ihrer Erbitterung gegen das Kloster ließen sich die Schmallenberger zu Gewalttaten hinreißen. Sie spannten dem Pfarrer, als er auf den Äckern der Frühmeßvikarie pflügte, die Pferde aus, nahmen die Pferde samt dem Pfluge, melkten seine Kühe und trieben sie fort.²⁾

Der geistliche Kommissar Helner, ein „Saffler der Mönche“, wie ihn die Mönche nannten, investierte darauf, ohne das Recht des Wormbacher Dechanten und den Umstand, daß Heltmann noch nicht verzichtet hatte, zu berücksichtigen, den Mescheder Kanoniker Plettenberg mit der Schmallenberger Pfarrkirche. Plettenberg jedoch scheint nicht den Mut oder die Fähigkeit besessen zu haben, sich gegenüber dem Kloster in der Seelsorge zu behaupten. Denn Helner versuchte bald danach einen anderen Weltgeistlichen, den Vikar Hermann Dunder aus Oberhundem, als Pfarrer in Schmallenberg einzusetzen.

Das Kloster erhob sogleich bei dem Werler Offizialatgericht Klage gegen die Schmallenberger und erwirkte auch drei Dekrete zugunsten der Grafschafter Ansprüche auf die Schmallenberger Pfarrkirche. Als nun untersucht wurde, wer dem geistlichen Kommissar Helner das Recht erteilt habe, einen Weltgeistlichen anzu-

¹⁾ Akten b 17.

²⁾ Ebd.

stellen, wollten die städtischen Beamten die Verantwortung nicht übernehmen. Sie erklärten, einzelne Bürger hätten insgeheim den Kommissar hierzu bewogen, obwohl die meisten Schmallenberger bei der Einführung des Kanonikers Plettenberg das Tedeum gesungen hatten.

Der geistliche Kommissar Helner selbst berief sich zu seiner Rechtfertigung auf die Kölner Synodalstatuten vom Jahre 1662¹⁾ und ein Edikt des Kölner Erzbischofs vom Jahre 1663. Danach war das Gebot erlassen worden, daß kein Mönch die Seelsorge in einer Pfarre übernehmen dürfe, die nicht mit einem Kloster vereinigt sei.

Der Abt von Grafschaft wartete jedoch garnicht die Entscheidung des Werler Gerichtshofes, der angerufen worden war, ab, sondern veranlaßte mit Hilfe des Abtes von St. Pantaleon zu Köln den Erzbischof Max Heinrich, Hermann Duncker zum Verzicht auf die Pfarrkirche zu Schmallenberg zu bewegen und den alten Pfarrer Heltmann, wieder in sein Amt einzusetzen. Tatsächlich wurde er durch den Pastor Anton Gödde von Belmede am Schlusse des Jahres 1674 wieder in den Besitz der Pfarrkirche eingeführt.²⁾

Da bei der auffälligen Haltung der Schmallenberger zu befürchten war, daß sie dem Pfarrer Heltmann Schwierigkeiten bereiten würden, so erwirkte das Kloster vom Erzbischofe von Köln am 2. Mai 1675 einen Befehl, in dem der Domkapitular zu Hildesheim und Münster, als Amtmann zu Bülstein, Fredeburg und Waldenburg, Johann Adolf von Fürstenberg, angewiesen wurde, den Pater Heltmann in der Schmallenberger Seelsorge zu schützen.

Schon am 6. Januar 1675 hatte die Stadt Schmallenberg erklärt, sie sei bereit, dem Pater Heltmann wieder seine Pfarr-einkünfte zukommen zu lassen, auch allen Schaden, den das Schmallenberger Pfarrgut infolge des letzten Aufstandes erlitten habe, zu tragen, vorausgesetzt, daß die Frühmessvikarie, deren Patronat ihr gehöre, ihrer Besetzung allein vorbehalten und damit die Vereinigung der beiden geistlichen Ämter und der zwischen Stadt und Kloster verabredete Wechsel in der Besetzung aufgehoben werde.

Das Kloster ging auf diesen Vorschlag nicht ein, und der Prozeß wegen des umstrittenen Patronates ging weiter. Er war schon so weit fortgeschritten, daß der Erzbischof Max Heinrich von Köln am 24. April 1666 dem Werler Offizial und Siegeler den Befehl erteilte, die Prozeßakten an die kurfürstliche Hofkanzlei

¹⁾ Schannat, Concilia Germaniae IX 1033 tit. VI c. VI § 1. 2. 3.

²⁾ Akten b 17. Acta actitata Werlensia 246 ff.

nach Bonn zu schicken. Dort sollte das Urteil gesprochen werden. Gegen die Stadt selbst aber wurde mit Gewaltmaßregeln eingeschritten. Wegen Beschädigung des Pfarrgutes war die Schmallerberger Bürgerschaft zu einer Strafe von 60 Reichstalern verurteilt worden. Da sie nicht zahlte, erfolgte Exekution. Eine Abteilung von 33 Mann wurde von dem Drosten von Bilstein, Johann Adolf von Fürstenberg, nach Schmallerberg mit dem Befehl gesandt, hier so lange im Quartier zu bleiben, bis die Stadt zahle. Erst als die Bürgerschaft für die Zahlung Bürgschaft stellte, rückte die Truppe wieder ab.

Die Erbitterung der Schmallerberger gegen das Kloster Grafschaft stieg infolgedessen immer mehr. Den durch das Kloster eingesezten Lehrer Heinrich Hoff entsetzten sie seines Amtes und übertrugen mit Hilfe des der Stadt freundlich gesinnten geistlichen Kommissars Helner die Schule einem Weltgeistlichen. Zugleich machten sie als Patrone der Frühmessvikare ihr Recht geltend und übergaben ihm auch diese Pfründe. Doch drangen sie hier nicht durch. Der Erzbischof ließ von neuem an den Kommissar den Befehl ergehen, den er schon früher ihm hatte zukommen lassen, daß jener sich aller Änderungen in der Schmallerberger Seelsorge zu enthalten habe, solange der Prozeß wegen der Ernennung des Schmallerberger Pastors dauere.¹⁾

Heltmann zog sich ins Kloster zurück. Die Kosten seines Unterhaltes aber mußte die Stadt Schmallerberg tragen. Seine Pfarrstelle wurde vorläufig von einem Administrator, den das Kloster stellte, verwaltet.

Als Heltmann im August des Jahres 1680 starb, ließ der Abt Gottfried Richardi sofort von der Pfarre wieder Besitz ergreifen und hier die Seelsorge von einem Administrator, Anton Schulte, ausüben, den er aus den Mönchen auswählte.

Da inzwischen die Stadt wenigstens in der Frage der Besetzung der Vikarie ein ihr günstiges Urteil erstritten und der Erzbischof ihr Patronat anerkannt hatte, so war der Inhaber dieser Pfründe der einzige ständige Seelsorger Schmallerbergs. Hierdurch konnte es geschehen, daß die unbenuzte Wohnung des Pfarrers in Schmallerberg allmählich verfiel. Es befahl daher der Kölner Suffraganbischof und Generalvikar Anethan im September 1682 der Stadt innerhalb dreiviertel Jahren das Pastorat neu aufzubauen. Zugleich ging dem Grafschaftler Mönch, Anton Schulte,

¹⁾ Akten b 17.

die Weisung zu, er solle, solange der Prozeß wegen des Patronates der Stadtpfarre schwebe, die Seelsorge weiter führen, aber seinen ständigen Aufenthalt in Schmallenberg nehmen.

Endlich, am 7. August 1683, wurde der Rechtsstreit wegen der Schmallenger Pfarrkirche entschieden und das Kloster als Kollator ohne jede Einschränkung anerkannt.¹⁾

Der Pater Schulte, der vom Abte als Pfarrer eingesetzt worden war, hatte es inzwischen durch seine Lebensführung und den Eifer, mit dem er der Seelsorge oblag, verstanden, das Vertrauen der Bürger zu gewinnen und damit die Abneigung, mit der man der pfarramtlichen Tätigkeit der Mönche gegenüberstand, zu überwinden. Er starb im Jahre 1694. Sein Nachfolger, wieder ein Mönch, namens Beda Weller, gewann gleichfalls die Herzen der Schmallenger. Dafür legt beredtes Zeugnis die Schenkung der kinderlosen Eheleute Hardenacker ab, die am 11. Januar 1695 ihre ganze bewegliche und unbewegliche Habe der Pfarrkirche vermachten. Der Pater Beda Weller und der Prior zu Graffschaft, Pater Roman Molitor, hatten die Erblasser so bestimmt, daß der Pastor zu Schmallenberg für seine Beteiligung an der Prozession nach dem Wilzenberge und der Wormbacher Kaland mit Renten bedacht werden konnten. Doch erhielt auch der Frühmessvikar durch dieses Vermächtnis eine nicht unbedeutende Rente gegen die Verpflichtung, jährlich drei Seelenmessen für die Schenkgeber zu lesen.²⁾

Beda Weller wurde im Jahre 1707 zum Abte von Graffschaft gewählt. Ihm folgte wieder ein Graffschafter Mönch, mit Namen Jobst Jung, als Pfarrer in Schmallenberg. Unter ihm und seinen Nachfolgern Benedikt Schulte (1720—1723), Ambrosius Bruns (1723—1727) und Beda Weller (1728—1729) wurde die mönchische Seelsorge in Schmallenberg, wie es scheint, nicht mehr gestört.

Offenbar hatten sich die Bürger damit ausgeöhnt, daß ihre Pfarrkirche dauernd in der Hand eines Mönches war. Die Graffschafter Mönche scheinen ihr Amt sorglich verwaltet zu haben. Wenn es erst im Jahre 1729, als Beda Weller ins Kloster zurückberufen wurde, zu einem Aufstande der Bürger gegen den neu ernannten Pfarrer, den ehemaligen Graffschafter Prior Cölestin Schmitz, kam, wenn Bürgermeister und Rat der Stadt eine Wache von sechs Mann bei Tag und Nacht in die Kirche legten und die Einführung des Paters Schmitz verhinderten, so lag wohl in erster

¹⁾ Ebd.

²⁾ Ebd.

Linie ein rein persönlicher Grund vor. Die Schmallenberger waren der Meinung, Pater Beda Weller sei noch tauglich zum Pfarrdienste und der neue Pastor Cölestin Schmitz könne nicht gut singen und predigen.¹⁾ Doch gab die Abberufung des alten beliebten Pfarrers und die Einsetzung eines nicht genehmen Seelsorgers ihnen wieder den Anlaß, sich bei der Erzbischöflichen Behörde um die Berufung eines Weltgeistlichen zu bemühen, der nicht nach Willkür ihnen genommen werden konnte. Der Erzbischof entsprach jedoch ihren Wünschen nicht. Er hielt an dem Rechte des Klosters, die Pfarre einem Mönche übertragen zu können, fest und befahl, daß der Pater Cölestin Schmitz eingeführt werde. Als jener im Jahre 1736 nach der Pfarre Langenstraße versetzt wurde, folgten auch weiterhin Grasschaftler Mönche in der Verwaltung des Schmallenberger Pfarramtes.

Das Dekanat Meschede.

1. Die Pfarrkirche Brunscappel und die Kapelle Assinghausen.²⁾

Die Pfarrkirche zu Brunscappel war im Jahre 1072 dem Kloster Grasschaft gleich bei der Gründung inkorporiert worden. Als ihre Filiale wurde die Kapelle in Assinghausen gegründet, die nach und nach mit der Zunahme der Bevölkerung in den Besitz von Pfarrrechten gelangte. Beide Kirchen lagen im Dekanate Meschede. Der dortige Dechant hatte Investitur- und Synodalrechte über die Brunscappeler Pfarrkirche. Das Präsentationsrecht über sie wurde mindestens schon im Jahre 1441 von den adeligen Herren von Grasschaft, als Vögten, ausgeübt, wahrscheinlich ist es von altersher mit der Grasschaftler Vogtei verbunden gewesen.

Der Abt von Grasschaft pflegte als Kollator dem ihm vorgeschlagenen Geistlichen Pfarramt und Pfründe in Brunscappel zu verleihen. Dem dortigen Pastor stand das Recht zu, seinen Kapellan, der zugleich die Seelsorge in Assinghausen ausübte, selbst anzustellen.

Beide Kirchen haben sich im Mittelalter großer Selbstständigkeit erfreut. Dies trat auch darin zu Tage, daß sich der Pastor zu Brunscappel eine Zeit lang dem Dekanate Brilon anschloß.³⁾

Unter der Vogtei der Herren von Fürstenberg, an die seit dem Jahre 1592 das Präsentationsrecht zu der Pfarrkirche Brunsc-

¹⁾ Ebd.

²⁾ Akten b 6. — Chron. III 11 und 23. — Kampfschulte 155 und 158.

³⁾ Kampfschulte 159.

cappel übergegangen war, scheinen die Pfarrangehörigen nach Gewohnheit in den Besitz des Wahlrechtes des Pfarrers gekommen zu sein.

Auch hier fand die neue Lehre zahlreiche Anhänger. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war Aßinghausen ganz, Brunsccappel zum Teil evangelisch. Alsdann drang die Gegenreformation siegreich vor. Noch im Jahre 1619 waren die Familie von Gaugreben, die adeligen Herren zu Bruchhausen und der Müller zu Siedlinghausen Protestanten. Doch der katholische Gottesdienst fand wieder Eingang, und zahlreiche Kirchenvisitationen verschafften mit großer Strenge den Geboten der alten Kirche den eine Zeit lang verweigerten Gehorjam. Nur langsam hatte die Gegenreformation Fortgang. Noch am 9. Juni 1623 mußte der Pastor Hartmann Bolmerhausen von den geistlichen Kommissaren mit fünfzig Goldgulden wegen Nichtachtung des Cölibatsgebotes bestraft werden.¹⁾ Der folgende Pfarrer zu Brunsccappel war Gerhard Balbe, sein Kapellan in Aßinghausen Raban Ludowici. Ludowici besaß keine eigene Amtswohnung. Er wohnte in Brunsccappel und ging nur Sonn- und Feiertags nach Aßinghausen, um Messe zu lesen.²⁾

Die Zeit der Gegenreformation wurde auch hier von dem Grasschafter Kloster benutzt, um die Pfarre mit einem Mönche anstatt mit einem Weltgeistlichen zu besetzen. Als Gerhard Balbe 1629 auf seine Pfarrkirche zugunsten des Klosters verzichtete, verließ der Abt Schaffen kraft seines Collationsrechtes am 24. October desselben Jahres die Pfarrkirche Brunsccappel dem Grasschafter Pater Johan von Hoven.³⁾ Der Dechant Theodor Verheiden zu Meschede, dem die Investitur zukam, ging von der Ansicht aus, daß zugleich mit der Pfarrkirche auch die Aßinghauser Kapelle dem Johann von Hoven verliehen worden sei, und investierte ihn daher mit beiden Kirchen. Da von Hoven beiden Ämtern nicht vorstehen konnte, stellte ihm der Abt den Mönch Christian Griffel als Kapellan zur Seite.

Doch jetzt erhoben die Brunsccappeler Einspruch, offenbar weil die Ausübung der pfarramtlichen Seelsorge durch die Mönche nicht in ihrem Interesse, sondern nur in dem des Klosters zu sein schien. Sie beriefen sich jetzt auf ihr altes Recht, ihren Pfarrer selbst zu wählen, und da der Abt dieses Recht nicht anerkannte,

¹⁾ Cop. prot. 421.

²⁾ Ebd. 538.

³⁾ Mart. Anno 1629, 24. Octobris.

wandten sich sie mit einer Klage an den Generalvikar Johann Gelen. Da aber die Brunscapepler keine Urkunde für ihre Behauptung vorlegen konnten, entschied der Generalvikar am 19. Januar 1630 dahin, daß der Pater von Hoven die Pfarrkirche solange verwalte, bis die Brunscapepler ihr Wahlrecht bewiesen hätten. Da jene hierzu nicht imstande waren, verblieb der Pater von Hoven im Besitze der Pfarrkirche.

Damit hatte es das Kloster auch hier glücklich erreicht, daß die pfarramtliche Seelsorge in seine Verwaltung überging. Am 28. April 1639 wurde die Pfarrstelle von dem Grafschaftler Abte dem Kellner des Klosters, Johann Droste, verliehen. Auch dieser wurde durch den Mescheder Dechanten zugleich mit der Kapelle zu Assinghausen investiert.¹⁾ Droste resignierte schon im folgenden Jahre. Jetzt verlieh der Abt beide Kirchen dem bisherigen Kapellan Christian Griffel. Unter ihm war Johann Cordes, ebenfalls Grafschaftler Mönch, Kapellan. Beide wurden unter dem Abte Johann Worth ins Kloster zurückgerufen. Griffel übernahm darauf die Pfarre Eßeln.

Als die Pfarrangehörigen jetzt wieder mit der Bitte um Anstellung eines Weltgeistlichen an den Abt herantraten, ernannte dieser keinen Mönch, sondern einen Weltgeistlichen, mit Namen Dietrich Bergenthal, zum Pfarrer. Die Wahl war keine glückliche. Bergenthal übte die Seelsorge nur lässig aus und unterließ es, für Assinghausen einen Kapellan zu bestellen. Daher beschwerten sich am 25. November 1646 Hildebrand von Gaugreben, Dietrich Nösend und Johann Fund im Namen der Pfarre bei dem Abte von Grafschaft und drohten, falls der Abt keine Abhilfe schaffe, mit Beschwerde beim Kurfürsten.

Der Abt erkannte die Beschwerde als gerechtfertigt an und veranlaßte den Pastor Bergenthal, auf seine Pfarrkirche zugunsten des Klosters zu verzichten. Um einen festen Rechtsboden zu schaffen und in Zukunft einen Streit um das Wahlrecht unmöglich zu machen, trat der Abt von Grafschaft mit den Brunscapeplern in Verhandlung ein. Jene verzichteten am 19. Juni 1647 auf das Recht, den Pfarrer zu wählen. Der Abt aber berücksichtigte dafür ihren Wunsch, daß die Pfarre keinem Mönch übertragen werde, und verlieh Pfarrkirche und Kapelle dem Weltgeistlichen Johann Groneberg.²⁾

¹⁾ Herzogtum Westfalen. Landesarchiv IX 29.

²⁾ Akten b 6.

Dies war aber den Aßinghausenern nicht recht. Indem sie auf die ursprüngliche Unabhängigkeit ihrer Pfarre hinwiesen, nahmen sie für sich das Recht in Anspruch, den Pfarrer zu wählen, und präsentierten den Mescheder Kanoniker Theodor Steben. Groneberg erkannte ihr Wahlrecht an und investierte den Vorgeschlagenen mit der Kapelle. Der Abt von Grafschaft aber kümmerte sich nicht um diese Wahl. Er verlieh die Kapelle dem Mescheder Kleriker Mackel. Ein Streit wurde dadurch vermieden, daß Steben nur im Namen Mackels die Kapelle verwaltete.

Als Groneberg 1675 starb, verlieh der Abt von Grafschaft die Brunschappeler Pfarrkirche dem bisherigen Kapellan Mackel unter dem Titel eines ständigen Vikars. Der vollständige Verfall der Aßinghausener und Brunschappeler Kirchengüter legte ihm den Gedanken nahe, die Pfarre als solche in der alten Bedeutung nicht weiter bestehen zu lassen. Die frei gewordene Kapelle zu Aßinghausen übertrug er deshalb dem Grafschaftler Mönche Theophil Trilling.

So war es auch hier dem Kloster wieder geglückt, eine Pfarrstelle mit einem Mönch zu besetzen.

Trilling machte sich um die Seelsorge in Aßinghausen verdient. Auch die Bewirtschaftung der Güter der Kapelle wurde von ihm wieder geordnet.¹⁾

Im Jahre 1694 starb Mackel. Der Abt Emmerich Quinken übertrug nun die Pfarre, wie er später behauptete, auf die Drohungen einflußreicher Personen hin, also jedenfalls gegen seine Absicht, dem Weltgeistlichen Philipp von der Beck. Dieser wünschte, als im Jahre 1697 der Pater Trilling krankheits halber auf die Aßinghausener Kapelle verzichtete, um sich ins Kloster zurückzuziehen, diese Pfründe mit seiner Pfarre zu vereinigen. Der Generalvikar, von ihm angerufen, unterstützte die Forderung. Wohl berief sich der Abt auf ein Recht, die Kapelle mit einem Mönch besetzen zu dürfen. Da er aber keinen genügenden Beweis für seine Behauptung antreten konnte, so gab er nach, und wenn er auch von der Beck's Bitte nicht erfüllte, so übertrug er doch im April des Jahres 1697 die Kapelle dem Weltgeistlichen Kaspar Weller.

Die Aßinghausener hatten ihr Wahlrecht von neuem gefordert und Klage vor dem Werler Offizialatgericht gegen das Kloster erhoben. Sie erlangten kein obsiegendes Urteil. Das Offizialatgericht entschied am 21. März 1698 zugunsten des Klosters.²⁾

1) Ebd. — 2) Ebd.

Infolge des Pfarrers von der Beck Nachlässigkeit geschah es, daß sich das Band zwischen der Brunscappeler Pfarrkirche und der Affingshausener Kapelle lockerte. Kaspar Weller verwaltete sein Amt beinahe selbständig und begnügte sich mit den Einkünften aus den Gütern der Kapelle. Von der Beck suchte sich daher von seiner Verpflichtung, dem Kapellan die Beföstigung zu gewähren, zu befreien. Doch wurde er durch die kirchliche Behörde gezwungen, Weller Tisch und Wohnung in dem Pastorat zu Brunscappel zu stellen.

Mit dem Weltgeistlichen von der Beck machte man übrigens trübe Erfahrungen. Er war von heftiger Gemütsart, geriet mit den Pfarrangehörigen inner- und außerhalb des Kirchendienstes in Streit und gab durch Unfittlichkeit Veranlassung zu Argernis. Es kam soweit, daß er am 23. August 1703 durch den erzbischöflichen Offizial Arnold von Reuz von seinem Amte suspendiert wurde, bis er sich mit seinen Pfarrangehörigen ausgeöhnt habe oder aber mit einer anderen Pfarrpründe versorgt worden sei.¹⁾

Solange von der Beck seines Amtes teilweise enthoben war, sollte auf Anordnung des Offizials die Seelsorge zu Brunscappel durch Soester Minoriten und andere Geistliche ausgeübt werden. Doch auch das Kloster griff ein und gedachte seine Ansprüche auf die Besetzung der Kirche mit einem Mönche durchzusetzen. Der Abt betraute kraft seines Kollationsrechtes den Graffschafter Pater Jung mit der Seelsorge. Angesichts des Eingriffes des Klosters kam es zu einer Ausöhnung zwischen den Brunscappelern und von der Beck. Der erzbischöfliche Offizial setzte daher den Pfarrer wieder in sein Amt ein und verbot dem Pater, weiterhin die Seelsorge auszuüben.

Besser glückte es dem Kloster mit dem Erwerb der Seelsorge in Affinghausen. Es bewog Kaspar Weller unter gewissen Bedingungen am 18. Mai 1711 zum Verzicht auf seine Pfarrstelle und besetzte diese mit einem Mitgliede des Graffschafter Konvents, dem Pater Maurus Baptista. Als schon im folgenden Jahre der Pater ins Kloster zurückberufen wurde, um hier das Amt eines Vektors der Theologie zu übernehmen, suchte der erzbischöfliche Offizial zu Köln, sein Devolutionsrecht geltend zu machen, weil Kaspar Weller nur bedingungsweise und nicht vollständig auf die Kirche zu Affinghausen verzichtet hatte.²⁾

¹⁾ Ebd. — ²⁾ Ebd.

Doch gelang es dem Kloster, mit seinen Ansprüchen durchzudringen und einen seiner Mönche, den Pater Schauerte, in den Besitz der Assinghausener Kapelle zu setzen. Als jener im Jahre 1716 starb, folgte ihm im Pfarramt zu Assinghausen, wie es scheint, ohne Widerspruch, der Grasschafter Mönch Leo Quinken. Und nun geschah es, daß das Streben des Klosters, auch in Bruns cappel die Seelsorge für sich zu erwerben, von Erfolg gekrönt wurde. Es war hier inzwischen mit von der Beck so weit gekommen, daß er wieder aller Seelsorge enthoben werden mußte.¹⁾ Bei einer Pfarrvisitation im folgenden Jahre erhoben die Pfarrangehörigen die heftigsten Beschuldigungen gegen ihn. Es blieb nichts anderes übrig, als ihn aus dem Amte zu entfernen. Lange hatte der erzbischöfliche Offizial von Reuß daran festgehalten, daß die Seelsorge in Bruns cappel einem Weltgeistlichen überlassen werden müsse. Fortan zeigte er sich den Wünschen der Grasschafter Mönche geneigter. Auf den Wunsch des Abtes Cölestin Höynck bewilligte er zunächst dem Kloster, für die Oftertage des Jahres 1717 einen seiner Mönche nach Bruns cappel zur Aushilfe in der Seelsorge zu schicken. Mit Zustimmung des Erzbischofs hatte er den Beschluß gefaßt, daß dem Kloster Grasschast der Besitz der Pfarrkirche in Bruns cappel, Bödefeld und Dorlar unter der Bedingung zugestanden werden solle, daß dieses die Seelsorge in Belmede und zwei anderen gleichwertigen Pfarren außerhalb des Dekanates Wormbach aufgabe. Durch diesen Tausch wäre der Einfluß der Grasschafter Mönche auf die Seelsorge im Wormbacher Dekanate bedeutend verstärkt worden. Doch zerstückte sich der Plan wohl an dem Widerstande der Weltgeistlichkeit, und es wurde auf die Ausführung des Beschlusses verzichtet.²⁾

Während der Pater Leo Quinken als Kapellan in Assinghausen des Pfarramtes waltete, wurde als Administrator ein anderer Grasschafter Mönch, Philipp Königshof, mit der Seelsorge zu Bruns cappel betraut.

Der bisherige Pfarrer von der Beck, gegen den ein Strafprozeß angestrengt worden war, geriet auch mit ihnen in Streitigkeiten. Trotz seiner Suspension weigerte er sich, den Grasschafter Mönchen einen Teil seiner Pfarrpründe als Vergütung für ihre Amtstätigkeit zu überlassen.

Das Gericht mußte angerufen werden. In drei Instanzen durch die Offizialatgerichte zu Wehl und Köln und durch die kölnische

1) Ebd. — 2) Ebd.

Nuntiatnr wurde entschieden, daß von der Beck nicht nur seinem Vertreter in Brunscappel, sondern auch dem Kapellan zu Assinghausen Kost und Wohnung gewähren müsse. Zugleich wurde ihm nahegelegt, sich mit einem einfachen Beneficium ohne Verpflichtung zur Seelsorge zu begnügen. Der Vikar des Kreuzaltars zu Hoinshausen, Liborius Aldenhoff, war bereit, von der Beck ein einfaches Beneficium einzuräumen, doch auch dieser Plan zerschlug sich, weil von der Beck zu lange zögerte, freiwillig auf seine Pfarrpründe Verzicht zu leisten.¹⁾

Doch sollte der Erfolg des Klosters keinen langen Bestand haben. Die Brunscappeler wünschten zum Seelsorger einen Weltgeistlichen, nicht aber einen Mönch zu haben, um ihre Unabhängigkeit vom Kloster zu behaupten. Sie bereiteten daher dem mönchlichen Pfarrer alle möglichen Schwierigkeiten und wußten zugleich die kirchlichen Oberen des Erzbistums für ihre Wünsche günstig zu stimmen. Es blieb daher dem Abte nichts anderes übrig, um sein Recht auf Besetzung der Brunscappeler Pfarre und Assinghausener Kapelle mit einem Mönche zu behaupten, als ein Opfer zu bringen. Er gestand im Jahre 1726 zu, daß die Pfarre zu Brunscappel von Haus aus eine Pfründe für Weltgeistliche sei, erbot sich aber, falls man ihm das Recht einräume, sie mit einem Mönche zu besetzen, auf das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Langenstraße zugunsten des Erzbischofs zu verzichten. Der Erzbischof Clemens August bestätigte am 7. September 1726 den Tausch.²⁾

Zunächst kam es nicht zur Vollziehung dieses Vertrages zwischen dem Erzbischof und dem Kloster. Es dauerten vielmehr die Streitigkeiten wegen der Seelsorge zu Brunscappel auch nach der endgültigen Absetzung des Pastors von der Beck im Jahre 1728 weiter fort. Zuletzt unterlag das Kloster mit seinen Ansprüchen vollständig. Da der Abt tatsächlich das Zugeständnis gemacht hatte, daß ihm ein Recht, die Pfarre mit einem Mönche zu besetzen, nicht zustehe, so benutzten die Erzbischöfe dies Zugeständnis als Waffe, um seine Ansprüche zurückzuweisen.³⁾

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte das Kloster nur noch das Recht, unter Verzicht auf die mönchliche Seelsorge die Kirchen zu Brunscappel und Assinghausen an Weltgeistliche zu verleihen.

¹⁾ Ebd.

²⁾ Chron. 137.

³⁾ Chron. 170 ff.

2. Die Pfarrkirche Belmede.¹⁾

Die Andreaskirche zu Belmede, eine Pfarrkirche im Dekanate Meschede, war dem Kloster Grasschaft schon im Jahre 1072 inkorporiert worden. Als den Pfarrangehörigen dieser Kirche die Seelsorge ihres Pastors nicht mehr genügte, stifteten sie die Annenvikarie. Sie behielten sich dabei das Recht vor, ihren Vikar selbst zu wählen. Das Recht aber, die Pfarrkirche zu Belmede zu verleihen, blieb dabei nach wie vor dem Abte von Grasschaft allein vorbehalten.

Am Ende des 16. Jahrhunderts war die Pfarrkirche zu Belmede so arm, daß sie keinen Geistlichen mehr genügend unterhalten konnte. Als daher der Kölner Suffraganbischof Lorenz Fabritius und der Werler Offizial Heinrich Rham am 26. Oktober 1587 die Pfarre visitierten, entschieden sie sich dafür, die Annenvikarie mit der Pfarrkirche zu vereinigen. Doch wurde den Pfarrangehörigen nach dem Tode des damaligen Pastors Gereon Mauken das Recht zugestanden, dem neugewählten Pfarrer die Einkünfte der Vikarie zu verleihen.

Danach ist in der folgenden Zeit auch verfahren worden. Noch im Jahre 1612 finden wir den Pastor Jobst Rütger im Besitze der Vikarierenten, ebenso seinen Nachfolger Michael Ridder, dem im Jahre 1621 die Pfarrkirche zu Belmede von dem Abte Gabriel Schaffen verliehen wurde.²⁾

Obwohl die Einkünfte des Pastors zu Belmede verbessert worden waren, machte sich auch dort die Not des Dreißigjährigen Krieges bemerkbar. Die Äcker der Pfarre blieben unbebaut und verwilderten. Der Pastor selbst verrichtete sein Amt nur lässig. Er weigerte sich aus Angst vor den Truppen der Feinde und weil ihm keine Totengebühren bezahlt worden waren, die Leichen einzusegnen und zu bestatten. Auch vernachlässigte er die Predigt und den Gottesdienst.³⁾

Es dauerte trotz aller Klagen der Belmeder lange, bis die Zustände sich besserten. Erst der Weltgeistliche Anton Gödde (seit 1658) nahm sich tatkräftig der Pfarrgüter an, gewann die entfremdeten zurück und bewirtschaftete die verwilderten Äcker in sorglicher Arbeit zum Nutzen der Kirche.

Als er starb, lag kein Grund dazu vor, daß der Abt Emmerich Quinken am 28. Mai 1688 durch den Notar Kaspar Eifelmann von

¹⁾ Akten b 18. — Chron. III 45. — Kampshulte 148 ff.

²⁾ Cop. prot. 528.

³⁾ Akten b 18.

der Belmeder Pfarrkirche Besitz ergreifen ließ, um sie dem Graf-schafter Pater Columban Weddepoel zu verleihen. Der Pater Columban bestand gemäß der Forderung des Tridentinums vor dem geistlichen Kommissar Helmer seine Pfarrprüfung und gelangte ohne weitere Schwierigkeiten in den Besitz der Belmeder Pfarr-pfründe.¹⁾

Doch wie in anderen Orten erhoben auch hier die Pfarrangehörigen Widerspruch gegen die Verwandlung ihrer Pfarrkirche in eine Mönchspfründe. Zum mindesten wünschten sie die Trennung der von ihnen gestifteten Vikarie und das Recht zurück, für diese einen Weltgeistlichen wählen zu dürfen. Als daher im Jahre 1690 eine allgemeine Kirchenvisitation im Herzogtum Westfalen abgehalten wurde, erhoben sie Beschwerde darüber, daß die Vikarie mit dem Pastorat vereinigt sei. Bei der Zunahme der Bevölkerung vermöge der Pastor die Seelsorge nicht mehr allein zu verrichten. Es müsse also wieder ein Vikar bestellt werden. Sie drangen jedoch mit ihrer Bitte nicht durch. Der Kölner Weihbischof Anethan entschied sich dafür, daß der Pastor Columban im Besitze der Vikarierenten bleibe. Als jener im Jahre 1701 starb, präsentierte der Grasschafter Abt den Mönch Karl Schulte zum Pastor. Doch traf er jetzt auf Widerspruch. Der geistliche Kommissar und Mescheder Dechant Kissing verweigerte dem Mönch Schulte die Investitur, und der Generalvikar von Beyder schrieb die Belmeder Pfarrstelle aus.²⁾

Gerade damals trat das Bestreben der kirchlichen Behörden stärker hervor, die Mönche in den nicht rechtlich inkorporierten Kirchen zur Seelsorge nicht zuzulassen. Die Stellung der Belmeder Pfarre konnte strittig erscheinen. War sie auch dem Kloster inkorporiert, so war es doch die mit ihr verbundene Vikarie nicht, und das hätte das Kloster berücksichtigen müssen. Der Dechant Kissing hatte daher die Absicht, die Kirche mit einem Mescheder Kanoniker zu besetzen.

Ein Prozeß um die Frage, ob der Abt das Recht habe, die Pfarre an einen Mönch zu geben, stand dem Kloster bevor. Es gelang ihm jedoch, durch Geld und die Hilfe einflussreicher Gönner, wie des Abtes von Pantaleon, des kölnischen Rates Fabri und des Rektors der Kölner Universität Dr. Wasbach, in Bonn zu bewirken, daß man im Besitze seines Rechtes, ohne es zum Rechtsstreit kommen zu lassen, verblieb.

¹⁾ Akten b 18.

²⁾ Chron. III 45 ff.

Der Pater Schulte hielt sich im Besitze der Belmeder Pfarrkirche bis zu seinem Tode im Jahre 1723. Ihm folgten auch weiter Grasschafter Mönche als Seelsorger, 1723 Philipp Königshof, 1727 Hermann Schlandert u. a. Der letzte Grasschafter Mönch, der Pater Giffler, verwaltete die Belmeder Kirche bis zum Jahre 1831.

Das Archidiaconat Soest.¹⁾

1. Die Pfarrkirche Altenrüthen.²⁾

Die Pfarrkirche zu Altenrüthen war dem Kloster Grasschaft schon im Jahre 1072 inkorporiert worden. Zu ihr gehörten ehemals auch die Filialen Effel, Langenstraße, Warstein und vielleicht auch Miste, Belecke und Callenhardt.³⁾ Daher war der Abt von Grasschaft auch der Patron dieser Filialkirchen. Dem Propste des Patroclitstiftes zu Soest oder seinem Offizial standen die Investitur- und Synodalbefugnisse über diese Kirchen zu.

Am Ende des 16. Jahrhunderts sahen sich unter Mißachtung der Rechte des Grasschafter Abtes die Herren von Fürstenberg, als Inhaber der Grasschafter Vogtei, auch als Patrone der Altenrüthener Pfarrkirche an. Der Kanoniker Albert von Fürstenberg nahm sogar am 19. Mai 1583 für sich und seinen Sohn die Ernennung des Pfarrers zu dieser Kirche in Anspruch.

Trübe sah es damals mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Pfarre und mit der Seelsorge aus. Der Pfarrer Johann von Loen war gezwungen, seine Pfarre wegen Mangels an Einkünften und wegen des Kriegsvolkes, das sich in Altenrüthen aufhielt, zu verlassen. Der Vikar vermochte nicht den an seine Seelsorge gestellten Anforderungen zu entsprechen. Kein Wunder, wenn sich immer mehr Pfarrangehörige der evangelischen Kirche anschlossen.

Als der Abt von Grasschaft erfuhr, daß auch der Pastor von Altenrüthen sich der neuen Lehre zugewandt habe, gab er am 21. Januar 1596 dem Propste Hermann zu Belecke den Auftrag, an den Patronatskirchen des Klosters nachzuforschen, ob die Pfarrei Neuerungen im Gottesdienste eingeführt hätten, und wenn dies geschehen sei, die Kirche in Besitz zu nehmen.

Liebevoll und tatkräftig suchte man die der Kirche entfremdeten Seelen zurückzugewinnen, aber es bedurfte großer Anstrengungen des Abtes und der vom Erzbischofe angestellten Kirchenvisitatoren,

¹⁾ Kampfschulte 103.

²⁾ Akten b 1—2. — Chron. III 3. — Kampfschulte 127.

³⁾ Bgl. oben 7 ff.

bis es gelang, die neue Lehre vollständig zurückzudrängen. Während jener Zeit war das Pastorat zu Altenrütthen so verfallen, daß um 1600 der Pastor Halbschnitt es vorzog, in die nahe gelegene Stadt Rütthen überzujedeln.¹⁾

Erst der Pastor Johann Reusche, der auf Vorschlag des Grafschafter Abtes von den erzbischöflichen Kommissaren mit der Altenrütthener Pfarrkirche investiert worden war, brachte die Verwaltung der Pfarrkirche und Kirchengüter wieder in Ordnung und ermöglichte hierdurch die Rückkehr des Seelsorgers nach Altenrütthen.

Auch hier war eine Vikarie an der Pfarrkirche vorhanden, die von den Angehörigen der Pfarre gegründet worden war. Das Recht der Wahl gehörte ihnen, die Investitur dem Pfarrer zu. Im Laufe des Dreißigjährigen Krieges ging jedoch diese Vikarie ein. Obgleich der Pastor Johann Reusche ein tüchtiger Seelsorger und Wirtschaftler war, zwang ihn die Not des Krieges dazu, Schulden zu machen. Von neuem geriet die Pfarre in Not. Daher legte das Kloster am Ende des Krieges keinen Wert darauf, die Seelsorge hier durch einen Mönch verwalten zu lassen. Es hätte für dessen Unterhalt sorgen müssen und daher die Ausgaben des Klosters zu sehr vermehrt. So wurde also in der Folge die Pfarre an Weltgeistliche verliehen.

Unter diesen ist besonders erwähnenswert Matthias Bosla. Er wurde vom Kölner Erzbischof zum Kommissar des Gaargebietes ernannt. Als solcher übte er eine Jurisdiktion über die ganze Dekanie Soest neben dem Soester Propste aus.²⁾

Die Seelsorge seiner Pfarre suchte er dadurch zu fördern, daß er am 15. März 1683 eine neue Vikarie, die Kreuzvikarie, stiftete. Da der Vikar den Pfarrer in seinem Amte unterstützte, so erhielt er auch aus den Einkünften der Pfarrkirche Zuschüsse. Die Verleihung und das Patronat der Vikarie standen dem jedesmaligen Pfarrer zu. Die Geistlichen aus der Familie des Stifters sollten bei der Verleihung der Pfründe zuerst berücksichtigt werden.

Das Kloster Grasschaft hatte jene Bestimmungen nicht angegriffen, wie es auch nicht das Recht für sich in Anspruch genommen hatte, in Altenrütthen einen Mönch zum Seelsorger vorzuschlagen. Als aber im Jahre 1687 Matthias Bosla starb, wagte der Abt Emmerich Quinken zum erstenmal einen seiner Mönche, und zwar den Pater Ruprecht Stratman, dem Soester Offizial zur Investitur vorzuschlagen.

¹⁾ Akten b 1—2.

²⁾ Kampfschulte 107.

Wirklich investierte der Offizial, ohne Einspruch zu erheben, den Graffschafter Mönch mit der Pfarrkirche. Doch die Pfarrangehörigen waren auch hier mit der plötzlichen Neuerung höchst unzufrieden. Sie leisteten gegen eine Maßregel Widerstand, die sie in Abhängigkeit vom Kloster zu bringen schien. Erst durch den strengen Befehl des Kölner Erzbischofs konnten sie zum Gehorsam gebracht werden.

Ließen sie sich nun auch Stratman als Seelsorger gefallen, so riefen sie doch die richterliche Entscheidung an und begannen einen Prozeß. Dieser wurde nicht ohne reiche Geschenke, die das Kloster dem Werler Offizial Rheinfelden, dem Hofrat Zimmermann und anderen erzbischöflichen Beamten zukommen ließ, zugunsten des Klosters entschieden.¹⁾ Der Werler Offizial verkündete am 23. Oktober 1687 das Urteil, wonach der Pater Ruprecht Stratmann auf Grund des Inkorporationsrechtes des Klosters im Besitze der Pfarre bleiben sollte.

Freilich mußte sich das Kloster gefallen lassen, daß der Kölner Weihbischof von dem Pater die Ablegung der Pfarrprüfung forderte. Ohne Zweifel war die Pfarre Altenrütthen dem Kloster Grafschaft inkorporiert, und insofern konnte das Urteil nicht angefochten werden, aber das Gericht hatte dabei nicht in Betracht gezogen, daß die Kreuzvikarie dem Patronate des Klosters nicht unterlag, sondern die Wahl des Vikars den Pfarrangehörigen, die Investitur dem Pfarrer zustand. Der Altenrütthener Vikar, ein Weltgeistlicher, wollte sich als solcher nicht dem mönchischen Pfarrer unterordnen. Es kam daher zwischen ihm und dem Pater Stratmann zu Reibereien.

Um nun den Streitigkeiten, die leicht zur Einmischung der Kirchenbehörde führen konnten, ein Ende zu machen, und jeden Wettbewerb der Altenrütthener in der Präsentation eines Vikars auszuschließen, erhob am 1. Juni 1688 der Abt gerichtlichen Einspruch gegen den Bestand der Kreuzvikarie. Geltend machte er, er sei als Patron der Altenrütthener Pfarrkirche gar nicht um Zustimmung zu der Stiftung der Vikarie gefragt worden.²⁾

Da aber der Kölner Weihbischof seine Zustimmung zur Gründung gegeben hatte und er auch sonst der Ausdehnung der Seelsorge der Graffschafter Mönche abhold war, so fand es das Kloster zuletzt doch ratsam, auf seinen Einspruch zu verzichten.

Die Altenrütthener erschwerten auch in der Folge dem Graffschafter Pater die Ausübung der Seelsorge. Sie bezweifelten

¹⁾ Akten b 18. — ²⁾ Akten b 1—2.

nach wie vor sein Recht auf die Pfarre, weil ihr Präsentationsrecht nicht berücksichtigt worden war. Stratman mußte sich um Hilfe an den Erzbischof Josef Clemens wenden, der ihn am 13. September 1697 nochmals als Pfarrer bestätigte. Er starb am 3. April 1710.

Ihm folgte als Pastor wieder ein Graffschafter Mönch, der Pater Emmerich Wilmes, ebenso 1734 der Pater Beda Weller. Bei dessen Tode im Jahre 1754 scheint es wieder zwischen den Altenrütternern und dem Kloster Graffschaft zu Streitigkeiten über die Ernennung des Pastors gekommen zu sein. Den Graffschafter Mönchen Friedrich Kreilmann und Ludwig Göbell konnte nur die Administration der Altenrütthener Pfarrkirche übertragen werden. Erst der Pater Ambrosius Hood erlangte im Jahre 1776 wieder die Anerkennung als Pastor.¹⁾

2. Die Propsteikirche Belecke.²⁾

Durch die Gründungsurkunde des Erzbischofs Anno von Köln wurde dem Kloster Graffschaft ein Zehnt in Belecke überwiesen. Der Zehnt gewährte den Unterhalt für die Propsteikirche, die in Belecke von dem Kloster Graffschaft gegründet worden war. Als Belecke im Jahre 1296 Stadtrechte erhielt,³⁾ sollen dieser Kirche Pfarrrechte erteilt worden sein.⁴⁾ Die Propstei gelangte infolgedessen zu einer gewissen Selbständigkeit. Sie genoß in der Stadt Immunität und wußte sich von der Archidiaconalgewalt des Soester Propstes und dem bischöflichen Visitationsrecht⁵⁾ zu befreien.

Dem Propste, der vom Kloster eingesetzt wurde, stand in der Ausübung der Seelsorge ein Kapellan zur Seite. Als beide für die Seelsorge der Stadt Belecke nicht mehr genügten, stiftete die Stadt die Marienvikarie,⁶⁾ für die sie das Wahlrecht sich vorbehielt, während das Präsentationsrecht den Herren von Erwitte zustand, die an den Kosten der Errichtung teilgenommen hatten, und die Investitur dem Propste zugehörte.⁷⁾ Die Urkunde, durch die die Vikarie errichtet worden war, war in Verlust geraten. Nur soviel stand eine Zeitlang gewohnheitsmäßig fest, daß der Vikar

¹⁾ Chron. III 3.

²⁾ Akten b 4. — Chron. III 15 ff. — Kampfschulte 123. — Tüding, Geschichte der Benediktiner Abtei Graffschaft 33.

³⁾ Seibertz Nr. 466.

⁴⁾ Bender, Geschichte der Stadt Warstein 17.

⁵⁾ Chron. III 15 ff.

⁶⁾ Voedler, Geschichtliche Mitteilungen über die Stadt Belecke und die dortige Propstei 21.

⁷⁾ Cop. prot. 297.

zugleich das Amt des Kapellans versah. Als Vikar zelebrierte er einmal in der Woche, als Kapellan des Propstes an Sonn- und Feiertagen. Er besaß also eine Doppelstellung, indem er in einem näheren Verhältnis zum Propste, dann aber auch zu der Stadt stand. Wie leicht konnte diese Doppelstellung zu Streitigkeiten wegen des Wahl- und Investiturrechtes führen!

Das Kloster Graffschaft hatte es seit dem Jahre 1628 durchgesetzt, daß es die Stelle des Kapellans mit einem Mönche besetzen durfte.¹⁾ Als Kapellane werden genannt Heinrich Wendelo und Johann von Hoven. Als von Hoven 1644 starb, folgten in ununterbrochener Reihe Graffschafter Mönche.²⁾

Über die Verwaltung der Vikarie schweigen die Akten, nur hören wir gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges, daß der Propst Michael Krusen den Versuch machte, den Bürgern der Stadt die Wahl des Marienvikars völlig zu entziehen und die Vikarstelle seinem Kapellan zu übertragen. Klagend wandten sich die Bürger an den Erzbischof von Köln. Dieser beauftragte den Mescheder Dechanten Johann Schommarß mit der Prüfung der Streitfrage. Der Dechant gab am 20. September 1666 dem Propste den Rat, fortan keinen Graffschafter Mönch mit der Marienvikarie zu investieren. Er wies darauf hin, daß die Vikarie eine Pfründe für Weltgeistliche sei, zu der ehemals die Herren von Erwitte das Präsentationsrecht besessen hätten. Auch der Erzbischof stimmte dem Mescheder Dechanten bei.

Als im Jahre 1667 die Vikarie vakant wurde, gebot er dem Kommissar des Haargebietes Matthias Bosla, dafür zu sorgen, daß der von den Beleckern Bürgern zum Vikar gewählte Geistliche Melchior Klingenbiell mit der Vikarie investiert werde.³⁾ Dieser versprach am 28. Februar 1667 den Bürgern und dem Räte der Stadt, als Patronen der Vikarie, neben der Samstagmesse auch die Frühmesse an Sonn- und Feiertagen zu halten und das Amt des Lehrers nach altem Brauche selbst zu übernehmen. Die Verpflichtung jedoch, Sonn- und Feiertags die Frühmesse zu lesen, wurde dem Vikar nur für den Fall auferlegt, daß sich kein Graffschafter Mönch als Kapellan in der Propstei aufhalte oder sonst der Kapellan verhindert sei, diese Messen zu lesen.

1) Rec. cap. 329.

2) Boecker, Geschichtliche Mitteilungen 30. Hier sind die Namen der Propste und Kapellane bereits angegeben, weshalb ich mich einer Wiederholung enthalte.

3) Akten b 4.

Als darauf der Propst noch Schwierigkeiten machte, befaß der Erzbischof Max Heinrich am 21. Mai 1667 Landdrosten und Räten in Westfalen, Melchior Klingenbiell im Besitze seiner Vikarie zu schützen, bis der Streit um die Besetzung der Vikarie vor dem Werler Offizialatgericht entschieden worden sei. Da der Propst Krusen die Bedingungen, unter denen Melchior Klingenbiell als Vikar angestellt worden war, nicht anerkennen wollte, so fühlte sich der Vikar, dem durch Messstiftungen ein genügender Lebensunterhalt gesichert war, nicht mehr verpflichtet, nötigenfalls Sonn- und Feiertags die Frühmessen zu halten.

Der Fall trat ein, als im Winter des Jahres 1680 Propst und Kapellan auf das Krankenlager geworfen wurden. Beinahe zwei Monate lang wurde der Gottesdienst und die Spendung der Sakramente vernachlässigt, weil der Propst sich während seiner Krankheit nicht vertreten ließ.¹⁾

3. Die Pfarrkirche Effeln.²⁾

Die Pfarrkirche zu Effeln war ursprünglich Filiale von der Pfarrkirche in Altenrütthen. Sie war dem Kloster Grasschaft nicht inkorporiert, aber diesem stand Patronat und Kollatur zu.³⁾ Bis zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges verließ der Abt von Grasschaft diese Kirche meist an Weltgeistliche.

Erst um das Jahr 1636, als der Pastor Johann Gladen zu Effeln seine Pfarre verließ, weil er in der benachbarten Pfarre Mellrich eine bessere Pfründe gefunden hatte, übertrug der Abt von Grasschaft einem Mönche die Seelsorge. Doch dieser nahm dort nicht seinen Wohnsitz, sondern kam nur von Beleeke dorthin, um Sonn- und Feiertags Messe zu lesen.

Wie andere Gemeinden, so war auch Effeln nicht mit der Einsetzung eines mönchischen Seelsorgers zufrieden, der ihr ein fremder blieb. Auch fürchteten sie, daß jener die lippischen Soldaten nach Effeln ziehe. Denn diese machten gern Jagd auf Grasschaftler Mönche, um von dem Kloster ein Lösegeld zu erpressen.

Der Abt entschloß sich daher, die Pfarre Hermann Hervedes, einem Weltgeistlichen, zu übertragen. Mit diesem gerieten jedoch die Pfarrangehörigen in Streit. Auf ihre Klage hin wurde er von den erzbischöflichen Kommissaren genötigt, die Seelsorge aufzugeben. Jetzt baten die Effelner selbst um die Einsetzung eines mönchischen Priesters. Der Abt gab ihnen daher im Jahre 1646

¹⁾ Der Verlauf dieser Zwistigkeiten ist aus den Akten nicht zu ersehen.

²⁾ Akten b 9. — Chron. III 31. — Kampfschulte 127.

³⁾ Vgl. oben S. 62.

den Mönch Johann Meckel zum Pfarrer. Wie er, so waren auch seine Nachfolger Johann Cordts und seit dem Jahre 1650 Christian Griffel Grasschafter Mönche. Sie bemühten sich eifrig, das Pastorat und die Pfarrgüter, die seit der Zeit des Krieges zu verfallen drohten, wieder in gute Verfassung zu bringen.¹⁾

Als Pater Griffel im Jahre 1671 wegen seines hohen Alters sich ins Kloster zurückziehen gedachte, erklärte der Abt Gottfried Richardi ausdrücklich, daß ihm das Präsentations- und Kollationsrecht zu der Effelmer Pfarrkirche zugehörte, verlieh aber alsdann die Pfarrkirche auf Bitten des Herrn Hermann Schüngel von Bödenförde dem jungen Weltgeistlichen Ernst Greven. Dieser versprach am 23. September 1671, dem Pater Griffel bis zu dessen Tode eine Rente zu zahlen und die Güter seiner Kirche mit Hilfe des Soester Dechanten und anderer erzbischöflicher Beamten auf den früheren Stand zurückzubringen.

Weil die Kirche dem Kloster nicht inkorporiert war, verlieh der Abt auch in der späteren Zeit die Pfarrkirche zu Effeln an Weltgeistliche. Immerhin blieb diese Pfarrkirche eine Einnahmequelle für das Kloster. Um das Jahr 1700 ließ sich der Abt von Grasschaft bei ihrer Verleihung ein Geschenk von 100 Reichstalern machen. Bei dem Erzbischof deshalb angezeigt, verteidigte er sich mit Hinweis auf den im Herzogtum Westfalen herrschenden Brauch, wonach einige Kirchen von den Kirchenpatronen gegen Geschenke von 6—700 Reichstalern verliehen würden.²⁾ Jedenfalls legte das Kloster auf den Besitz der Effelmer Pfarre unter diesen Umständen keinen großen Wert und gedachte sich daher ihrer durch einen Tausch zu entledigen. Es besaß in Warstein einen Zehnthof und das Patronat der Pfarrkirche. Um hier seinen Einfluß zu verstärken, erwarb Abt und Konvent zu Grasschaft am 27. November 1719 von den Brüdern von Friesenhausen zu Soest das Patronatsrecht der Warsteiner Kreuzvikarie, indem er jenen als Gegenleistung den Besitz des Patronates der Pfarrkirche zu Effeln überwies. Zu diesem Tausche erteilte der Abt Max von Corvey, als erster Vorsitzender der Bursfelder Kongregation, am 19. Dezember 1719 seine Zustimmung.³⁾

4. Die Pfarrkirche Langenstraße.⁴⁾

Bis zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges verlieh der Abt von Grasschaft als Patron die Pfarrkirche in Langenstraße meist

1) Akten b 9. — 2) Akten b 9. — 3) Akten b 19.

4) Akten b 12. — Chron. III 36 ff. — Kampfschulte 127.

an Weltgeistliche.¹⁾ Die Kirche war dem Kloster Graffschaft nicht inkorporiert.

Erst als es während des Krieges schwer hielt, mit dem verarmten Pfarrgut einen Geistlichen zu unterhalten, übertrug der Abt die Seelsorge dem Pater Johann Meckel. Ihm folgten weiter Graffschafter Mönche, 1657 Benedikt Bömers, 1672 Emmerich Quinken, 1682 Ruprecht Stratman, 1688 Nikolaus Falke, 1698 Edmund Müntesering, 1720 Adolphonjus Füsting und andere.²⁾

Die Kirche erfreute sich unter der Verwaltung der Graffschafter Mönche großer Wohlhabenheit. Obwohl sie dem Kloster keineswegs inkorporiert war, mithin dem Abt kein Recht zustand, einen Mönch als Pfarrer zu bestellen, so hielten sich doch Graffschafter Mönche bis zur Aufhebung des Klosters in ihrem Besitze.

S t u f f.

Unverkennbar war seit der Gegenreformation das Bestreben des Klosters hervorgetreten, in allen Pfarren, über die es das Eigentumsrecht oder das Patronat besaß, einen Mönch als Seelsorger einzusetzen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ließ dieses Streben nach. Nicht als wenn es dem Kloster an geeigneten Kräften gefehlt hätte, denn waren ehemals 24 Präbenden im Kloster vorhanden gewesen, die von ebensoviele zu Priestern geweihten Mönchen in Besitze genommen werden konnten, so gehörten auch noch im Jahre 1804, als das Kloster aufgehoben wurde, 24 Mönche als Priester zum klösterlichen Verbands.

Vielmehr war es der Widerspruch der geistlichen Behörde, wie die Abneigung der Pfarrangehörigen, denen das Kloster in der Erweiterung seiner Rechte wich. Man kann nicht sagen, daß die Mönche ihre Aufgabe in der Seelsorge weniger gut erfüllten als Weltgeistliche. Auch hatte die Entfernung der Mönche vom Kloster und ihre Verwendung im Pfarramte für ihre sittliche Haltung im allgemeinen keine dauernden schlimmen Folgen. Der straffen Zucht, die im Kloster durch den Anschluß an die Bursfelder Kongregation herrschte, war es lange Zeit hindurch zu verdanken, daß die Gefahren, die mit der Aufgabe der Seelsorge verbunden waren, von dem Kloster und den Mönchen fernblieben.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts jedoch traten einige üble Folgen der Verwendung der Mönche in der Seelsorge für das Kloster deutlich hervor.

¹⁾ Vgl. oben S. 62.

²⁾ Herzogtum Westfalen, Landesarchiv IX 29.

Da ein großer Teil der Mönche außerhalb des Klosters beschäftigt wurde, konnte dieses selbst den ihm gestellten Aufgaben nicht gerecht werden. Das Kloster verwandte die reichen Mittel, die ihm zur Verfügung standen, für weltliche Zwecke, wie den Erwerb von Gütern und die Ausstattung der Klostergebäude. Selbst für die Pflege der kranken und alten Klosterbrüder konnte, wie der Briefwechsel des Erzbischofs Max Franz von Köln mit dem Bizebedanten Ferdinand Arndts zu Meschede vom Jahre 1801 bezeugt,¹⁾ nicht mehr genügend Sorge getragen werden. Auch der Graßschafter Kapitular Becker, der im Dienste des Klosters alt geworden war, gestand selbst damals in einem Briefe an den Vater des geisteskranken Mönches August Houbben, daß die Mönche, die von Hause aus kein Geld erhielten oder durch Meßstipendien sich keinen Lebensunterhalt erwürben, im Alter schlecht versorgt seien.²⁾

Seinen geistlichen Aufgaben kam das Kloster nicht mehr völlig nach. Die Mönche waren verweltlicht. Selbst an der Bezeichnung als Mönche nahmen sie Anstoß. Mit Vorliebe nannten sie sich Kapitulare.

Auch die als Seelsorger in den Pfarren tätigen Mönche zeigten die Spuren der Verweltlichung. Klagen ertönten aus verschiedenen Gemeinden. Die Pfarrangehörigen der Kirche zu Lenne beschwerten sich im Jahre 1753, daß ihr Pastor, der Graßschafter Mönch Wolfgang Wulf, sich an Wochentagen viel außerhalb der Pfarre aufhalte. Die Messe fiel aus und Kranke starben einige Male ohne Sakramente. Auch wurden die Mägde in dem Pastorat nicht in Zucht gehalten und gaben durch ihren Wandel der Gemeinde Argerniß.³⁾ In einer anderen Pfarre, der von Kirchrarbach, hatte ein Graßschafter Mönch ums Jahr 1795 die Mittel der Kirche derart verschwendet, daß das abgebrannte Pastorat aus den Mitteln der Pfarrkirche nicht wieder erbaut werden konnte.⁴⁾

Schon war der Erzbischof von Köln, Maximilian Franz, tatkräftig gegen die Mißstände im Kloster Graßschaff eingetreten, da setzte die Säkularisation auch den Schäden, die den Pfarren aus der Übertragung der Seelsorge an Mönche erwuchsen, ein Ende.⁵⁾

¹⁾ Herzogtum Westfalen, Landesarchiv IX 105.

²⁾ Ebd. — ³⁾ Akten b 13. ⁴⁾ Akten b 16.

⁵⁾ Vgl. Seiberz, Landes- und Rechtsgeschichte I, 2. Abteilung 189 ff.